

WEISSE MAPPE 2017

Zu den folgenden in der ROTEN MAPPE 2017
vorgelegten Beiträgen hat die Landesregierung keine Antwort formuliert:
101/17

Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB)
An der Börse 5-6, 30159 Hannover
E-Mail: heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de
www.niedersaechsischer-heimatbund.de
Präsident: Prof. Dr. Hansjörg Küster, Hannover
Geschäftsführerin: Dr. Julia Schulte to Bühne, Hannover

Der Niedersächsische Heimatbund e. V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.

Die WEISSE MAPPE 2017

**Antwort der Niedersächsischen Landesregierung
auf die ROTE MAPPE 2017
des Niedersächsischen Heimatbundes e. V.
(NHB)**

**überreicht durch Herrn Ministerpräsident Stephan Weil
auf dem 98. Niedersachsentag in Quakenbrück
in der Festversammlung am Sonnabend, den 20. Mai 2017**

Inhaltsverzeichnis

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Die Novellierung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) im Entwurf –

1. Der rechtliche Status für die Schutzgüter von Natur und Landschaft und der behördliche Naturschutz werden gestärkt. (201/17) 4

2. Die Mitwirkungsrechte für die anerkannten Naturschutzvereinigungen bleiben defizitär. (202/17) 4

Zu geringe Kenntnis über den Erhaltungszustand der NATURA 2000-Gebiete in Niedersachsen – ein gebietsspezifisches Monitoring könnte Abhilfe schaffen. (203/17) 5

EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Konflikte bei der Umsetzung der Energiewende durch den Ausbau der Windkraftnutzung (204/17) 6

Neues Vegetationskonzept der Deutschen Bahn AG – vorbeugende Kahlschläge an störungsanfälligen Streckenabschnitten? (205/17) 7

Doppelte Belegung einer Kompensationsfläche in Rehren (Samtgemeinde Nenndorf, Landkreis Schaumburg) – Sukzessionsfläche oder Streuobstwiese? (206/17) 7

Der negative Trend bei Artenvielfalt und Landschaftsqualität hält an! (207/17) 7

Störungen von Vogelrastplätzen durch den Flugsport (208/17) 8

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON GEBIETEN

Der Rückgang wertvollen Grünlands in Niedersachsen hält an – was unternimmt die Landesregierung, um den Trend zu stoppen oder umzukehren? (209/17) 8

Bewirtschaftung und Betreuung des NATURA 2000-Gebietes „Strohauser Plate“, Landkreis Wesermarsch (210/17) 11

Schutz der Südharzer Gipskarstlandschaft – neue Chancen für ein länderübergreifendes Konzept? (211/17) 11

Bekämpfungszone für den Borkenkäfer im Harz – eine Verlegung wäre sinnvoll! (212/17) 12

Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit für die Sieber (Landkreis Göttingen) – eine große Chance für das landesweit bedeutsame Harzgewässer! (213/17) 12

30 JAHRE NATIONALPARK „NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER“

Eine Stimme der Naturschutzverbände für den Wattenmeerschutz (214/17) 12

Ein Partnerschaftszentrum für das Trilaterale UNESCO Welterbe Wattenmeer in Wilhelmshaven (215/17) 13

Schutz der Ästuare in Niedersachsen (216/17) 13

Sedimentbewegungen, Baggerungen und Verklappungen im Küstengebiet (217/17) 14

KULTURLANDSCHAFT

Historische Kulturlandschaften im Niedersächsischen Landschaftsprogramm (250/17)	15
Alleen in Niedersachsen brauchen Schutz! (251/17)	16

DENKMALPFLEGE

Fehlende Standards für die Dokumentation zerstörter Bau- und Bodendenkmale! (301/17)	16
Kriterien zur Qualifikation der Unteren Denkmalschutzbehörden (302/17)	16
Forum BauKulturLand, mit mobilen Gestaltungsbeiträgen Baukultur vor Ort gestalten! (303/17)	17
Konzepte für die Nachnutzung des Höger-Baus in Delmenhorst. Erhaltung, Sicherung und Nachnutzung der Gebäude des Höger-Krankenhauses in Delmenhorst (304/17)	17
Rettung für das Geburtshaus des Reformators Bonnus (305/17)	18

BODENDENKMALPFLEGE

Betreuung der Archäologischen Sammlung im Landesmuseum Natur und Mensch in Oldenburg (350/17)	18
Archäologische Denkmale in Privat- und Landesforsten (351/17)	18
Bedeutende Bodendenkmale lösen sich buchstäblich in Luft auf: Der Bohlenweg „Pr VI“ und andere prähistorische Moorwege sind durch Austrocknung von der endgültigen Zerstörung bedroht! (352/17)	18

REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Außerschulische Lernorte (401/17)	19
Zur Lage der Archive (402/17)	19

NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

Frühe Mehrsprachigkeit mit Niederdeutsch – in Filmen über die Chancen der Immersionsmethode informieren. (501/17)	21
Plattdeutschbeauftragte flächendeckend in Niedersachsen benennen! (502/17)	21
„Plattsounds – der plattdeutsche Bandcontest“: Moderne Musik in der Regionalsprache begeistert junge Musiker/innen (503/17)	21
„Wettstriet for ostfälschet Platt“. Der erste Durchgang im Schorse-Wettstriet (Sprachwettbewerb für das ostfälische Platt) war sehr erfolgreich. (504/17)	22

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Die Novellierung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) im Entwurf –

1. Der rechtliche Status für die Schutzgüter von Natur und Landschaft und der behördliche Naturschutz werden gestärkt. 201/17

Der Naturschutz in Niedersachsen soll durch eine Fortentwicklung des gesetzlichen Naturschutzrechts des Landes gestärkt werden. Vorgesehen ist, durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht das NAGBNatSchG weiter zu entwickeln. Verschiedene, über den vorliegenden Gesetzentwurf hinausgehende Regelungen erscheinen nicht zwingend erforderlich.

- Wie vom Niedersächsischen Heimatbund (NHB) begrüßt, ist die Aufnahme einer Regelung vorgesehen, dass ein Landschaftsprogramm aufgestellt werden soll (§ 3 NAGBNatSchG). Von der Aufnahme einer weiteren Vorschrift, nach der die Fortschreibung für das Landschaftsprogramm, die Landschaftsrahmenpläne und die Landschaftspläne nach spätestens zehn Jahren verbindlich vorzuschreiben, kann abgesehen werden. Die Fortschreibungspflicht ergibt sich bereits aus § 9 Absatz 4 BNatSchG. Eine Ergänzung erscheint zudem entbehrlich, da es im eigenen fachlichen Interesse der Naturschutzbehörde liegt, ihre Landschaftsplanung verwertbar und berücksichtigungsfähig zu halten.
- Von einer Erstreckung des Schutzes von § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG auf Wallhecken im Wald wird abgesehen. Der nachhaltige Schutz von Wallhecken als linienförmigen Offenlandstrukturen in geschlossenen Waldökosystemen ist ohne eine schneisenförmige Waldumwandlung faktisch ausgeschlossen. Aus diesem Grund erscheint es wenig Ziel führend, gegen die Ökologie des Waldes gesetzliche Regelungen zum Schutz von kulturhistorischen Offenlandbiotopen im Wald zu schaffen.
- Eine Aufnahme von Wallhecken in die Liste der landesgesetzlich geschützten Biotope (§ 24 Absatz 2 NAGBNatSchG) erscheint nicht erforderlich. Von der in Aussicht genommenen Anwendbarkeit von § 17 Absatz 3 BNatSchG werden hinreichende Schutzeffekte erwartet.
- Ebenfalls nicht erforderlich erscheint die gesetzliche Erklärung von Alleen zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 22 NAGBNatSchG). Von der in Aussicht genommenen Anwendbarkeit von § 17 Absatz 3 BNatSchG werden hinreichende Schutzeffekte erwartet.

Die Novellierung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) im Entwurf –

2. Die Mitwirkungsrechte für die anerkannten Naturschutzvereinigungen bleiben defizitär.

202/17

Der Naturschutz in Niedersachsen soll durch eine Fortentwicklung des gesetzlichen Naturschutzrechts des Landes gestärkt werden. Vorgesehen ist, durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht das NAGBNatSchG weiter zu entwickeln. Verschiedene, über den vorliegenden Gesetzentwurf hinausgehende Regelungen erscheinen nicht zwingend erforderlich.

- Eine Erweiterung der naturschutzrechtlichen Beteiligungsmöglichkeiten scheint entbehrlich: Der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben (Bundesrat Drucksache 422/16 vom 12.08.2016) sieht eine Erweiterung der Möglichkeiten vor, von Rechtsbehelfen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) Gebrauch zu machen. Das Gesetz soll künftig auch anwendbar sein für Rechtsbehelfe gegen „Verwaltungsakte..., durch die ... Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union zugelassen werden“ (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG n.F.). Erfasst werden danach Entscheidungen in Form eines Verwaltungsaktes, durch den ein Vorhaben zugelassen bzw. gestattet wird (einschließlich Teilgenehmigungen und Vorbescheide). Ein Vorhaben ist u. a. die Durchführung einer in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme (Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1) zu Buchstabe a) aa), a.a.O., S. 30). Der Begriff der anzuwendenden umweltbezogenen Rechtsvorschriften erstreckt sich auch auf diejenigen, die zum Schutz von Natur und Landschaft ergangen sind (s. § 1 Absatz 4 (neu) UmwRG i. v. m. § 2 Absatz 3 Nr. 1 UIG). Anerkannte „Naturschutzvereinigungen“ – die anerkannte „Umweltvereinigungen“ sind (§ 3 UmwRG) oder als solche gelten (§ 5 Absatz 2 UmwRG, künftig § 8 Absatz 3 UmwRG) – können damit nach näherer Maßgabe u. a. von § 2 UmwRG n. F. gegen Verwaltungsakte i. S. von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG n. F. Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, ohne dass dies von der UVP-Pflichtigkeit der getroffenen Entscheidung abhängt (arg. e. § 2 Abs. 4 Satz 2 (neu) UmwRG).

- Bei der Vorbereitung des Entwurfs nicht aufzugreifen war die Anregung, die Ankündigungsfrist auf vier Wochen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 NAGB-NatSchG) und die Beteiligungsfrist auf zwei Monate (§ 38 Absatz 4 Satz 1 NAGB-NatSchG) zu verdoppeln, da die Beteiligungsfrist für die – eher umfangreichen und komplexen – UVP-pflichtigen Verfahren nach § 38 Absatz 4 Satz 2 NAGBNatSchG bereits zwei Monate umfasst und nach Maßgabe des Satzes 3 verlängert werden kann. Zudem wäre die Fristverdoppelung allen Bemühungen um eine Beschleunigung von Verfahren abträglich.

Zu geringe Kenntnis über den Erhaltungszustand der NATURA 2000-Gebiete in Niedersachsen – ein gebiets-spezifisches Monitoring könnte Abhilfe schaffen.
203/17

Zur Erfüllung der FFH-Berichtspflichten wird in Niedersachsen ein landesweites Monitoring der FFH-Lebensraumtypen (LRT) und -Arten durchgeführt, dessen Methode auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt wurde. Dieses Monitoring beruht auf Probeflächen innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete sowie Erfassungen der Gesamtbestände. Für die FFH-Berichte ist nicht der Zustand der FFH-Gebiete maßgeblich, sondern der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten in der biogeographischen Region. Defizite bestehen bei den meisten LRT und einigen Tierartengruppen, weil in den vergangenen Legislaturperioden weder eine landesweite Biotopkartierung noch umfassende Artenerfassungen möglich waren. An der Behebung dieser Datenlücken wird intensiv gearbeitet.

Das gebietsbezogene Monitoring der Natura 2000-Gebiete ist Aufgabe der Unteren Naturschutzbehörden im Rahmen der Managementplanung, Überwachung und Erfolgskontrolle. Als Grundlage dafür wurde vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) für die meisten FFH-Gebiete Basiserfassungen der Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen durchgeführt. Diese beinhalten auch eine Erfassung aller kennzeichnenden und gefährdeten Pflanzenarten.

Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten innerhalb der FFH-Gebiete wurde die Basiserfassung der Biotoptypen und LRT vom Forstplanungsamt durchgeführt. Diese wird im Turnus der Forsteinrichtung alle 10 Jahre aktualisiert.

Auf den großen Truppenübungsplätzen werden die Kartierungen von den zuständigen Stellen des Bundes (BIMA) in Abstimmung mit dem NLWKN vorgenommen.

Alle Vorkommen von Pflanzenarten der Anhänge II bzw. IV der FFH-RL wurden und werden auch zukünftig i.R. des o.g. Monitorings für die FFH-Berichte vom NLWKN in regelmäßigen Abständen innerhalb und außerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse erfasst.

Die Tierarten der Anhänge II bzw. IV der FFH-RL wurden in den zurückliegenden Legislaturperioden nicht systematisch sondern nur stichprobenartig innerhalb und außerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse erfasst. Daher liegen bisher nur für Teile der

FFH-Gebiete aktuelle Daten zu allen maßgeblichen Tierarten vor. Dieses Defizit wird derzeit i.R. der verfügbaren Personal- und Finanzressourcen schrittweise abgebaut.

Das Monitoring der Fischarten wird vom LAVES (Dezernat Binnenfischerei) durchgeführt.

Das Monitoring der marinen Lebensraumtypen und Arten erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und dem NLWKN.

Für die europäischen Vogelarten wird ein bundesweites Monitoring für die Erfüllung der Berichtspflichten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie durchgeführt, an dem die niedersächsische Vogelschutzbehörde federführend beteiligt ist.

In den niedersächsischen Vogelschutzgebieten werden als Zielarten kartiert:

- Brutbestandserfassung: Vogelarten, die im Anhang-I der Richtlinie genannt sind (gem. Artikel 4 Absatz 1), regelmäßig vorkommende Zugvogelarten (gem. Artikel 4 Absatz 2) und Rote-Liste Arten D/NI der Kat. 1-3.
- Gastvogelerfassung: Wasser- und Watvogelarten, in einigen Gebieten nur nordische Gänse und Schwäne.

Der Kenntnisstand zu den Beständen in Europäischen Vogelschutzgebieten Niedersachsens ist aufgrund der bisher durchgeführten Erhebungen gut. Die Ersterfassung der Vogelschutzgebiete liegt vollständig vor. Einschließlich 2016 ist für mehr als ein Drittel der Gebiete die zweite und teilweise auch schon die dritte Kartierung erfolgt. In einigen Gebieten finden jährliche Erfassungen statt.

Darüber hinaus liegen umfangreiche Daten aus dem Niedersächsischen Vogelartenerfassungsprogramm vor, das bereits in den 1970er Jahren entwickelt und seitdem kontinuierlich ausgebaut wurde. Dieses Programm umfasst auch zahlreiche Sonderprogramme, wie das Monitoring ausgewählter Indikatorarten oder das Wiesenvogel-Monitoring. Auch diese überwiegend von Ehrenamtlichen erhobenen Daten werden in der Staatlichen Vogelschutzbehörde des NLWKN zusammengeführt. Zudem ist der NLWKN über eine Verwaltungsvereinbarung zum Vogelmonitoring zwischen Bund und Ländern in Erfassungen wie das „Monitoring häufiger Brutvogelarten“ des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DDA) eingebunden. An der Küste werden Erfassungen von Brut- und Gastvögeln im Rahmen des trilateralen Wattenmeermonitorings durchgeführt.

Die Darstellung zeigt, dass Niedersachsen über das praktizierte Monitoring einen guten Überblick über das Vorkommen und den Erhaltungszustand der Arten und der Lebensräume der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie hat. Darüber hinaus gehende Zielartenerfassungen für Flora und Fauna werden daher zur Erfüllung der Natura 2000-Berichtspflichten nicht für erforderlich gehalten.

Konflikte bei der Umsetzung der Energiewende durch den Ausbau der Windkraftnutzung

204/17

Allgemeines

Die umwelt- und sozialverträgliche Umsetzung der Energiewende ist ein wichtiges Anliegen der Niedersächsischen Landesregierung. Ist doch die Energiewende zwingend notwendig, um dem Klimawandel zu begegnen. Der Windenergie kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu, da diese Technologie kostengünstig und klimafreundlich ist.

Akzeptanz und Fehlentwicklung

In Niedersachsen gibt es faktisch keine konfliktfreien Flächen ohne konkurrierende Nutzungsinteressen für die Windenergienutzung. Deshalb wird im Windenergieerlass die raumordnerische und bauleitplanerische Steuerung der Flächenentwicklung betont und bewusst – wo immer es möglich ist – auf Beschränkungen des Planungsspielraums durch zentrale Vorgaben verzichtet. Die Abwägung der unterschiedlichen Belange soll vor Ort erfolgen.

Akzeptanz für die Windenergie hängt – neben einer nachvollziehbaren planerischen Konfliktbewältigung – ganz maßgeblich auch von der Beteiligung der Betroffenen ab. Das gilt in zweierlei Hinsicht. Zum einen im Hinblick auf einen offenen und transparenten Prozess der Standortwahl und einer fairen Öffentlichkeitsbeteiligung in den förmlichen Planungsverfahren sowie möglichst frühzeitige Information der betroffenen Nachbarnschaften.

Zum anderen im Hinblick auf die wirtschaftliche Teilhabe der Betroffenen. Lokale Bürgerenergieprojekte haben vor Ort in aller Regel deutlich weniger Akzeptanzprobleme als externe Projekt-GmbH's mit anonymen Eigenkapitalgebern.

Entsprechend hat sich die Landesregierung bei der jüngsten Novellierung des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) auch dafür eingesetzt, dass Bürgerenergieprojekte sowie kleinere Projektierer und Stadtwerke, die wichtiger Teil der Erfolgsgeschichte der erneuerbaren Energien sind und die die Akzeptanz in der Bevölkerung stärken, auch weiterhin Möglichkeiten zur Beteiligung und Teilhabe am Ausbau der erneuerbaren Energien haben. Der Bundesgesetzgeber ist dem insoweit gefolgt, als dass für Bürgerenergiegesellschaften Sonderregelungen im künftigen Ausschreibungssystem geschaffen wurden, die Wettbewerbsnachteile von kleinen Bürgerenergieprojekten gegenüber größeren Auktionsteilnehmern mindern sollen.

Verluste von Vögeln und Fledermäusen

Die Energiewende stellt auch einen Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenvielfalt dar, denn Klimaschutz und Artenschutz verfolgen grundsätzlich gleichwertige Schutzziele, die sich im wohl verstandenen Sinne langfristig ergänzen, kurzfristig aber auch Zielkonflikte bergen können.

Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse. Nicht alle Vogel- und Fledermausarten sind gleichermaßen durch WEA gefährdet. Bestimmte Arten gelten als überdurchschnittlich gefährdet und werden als windempfindlich bezeichnet.

Um den Anforderungen und Pflichten in Bezug auf den Artenschutz bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen angemessen gerecht zu werden und einen möglichst umwelt- und sozialverträglichen Ausbau der Windenergienutzung zu unterstützen, wurden im Februar 2016 der zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) und der Leitfadens Artenschutz veröffentlicht.

Der Wissenstand um die Schlaggefährdung bestimmter Tierarten hat sich zudem seit Errichtung der ersten Windenergieanlagen in Niedersachsen deutlich verbessert. So können schlaggefährdete Vogel- und Fledermausarten über Standortwahl und ggf. geeignete Abschaltalgorithmen besser geschützt werden.

Herabsetzung Ersatzzahlung

Die Niedersächsische Landesregierung hat in dem Windenergieerlass ihre Absicht zum Ausdruck gebracht, die Einzelheiten zur Bemessung der Ersatzzahlung in einem gesonderten Erlass zu regeln, nachdem mögliche Berechnungsverfahren in einem Dialogprozess unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände und der Windenergiebranche erörtert wurden. Ziel ist die Entwicklung einer gemeinsam getragenen einheitlichen und verbindlichen Methodik zur Festsetzung der Ersatzzahlung durch die Unteren Naturschutzbehörden in Niedersachsen.

Die eigens dafür eingerichtete Arbeitsgruppe hat Ihre Arbeit noch nicht abgeschlossen, deshalb liegen noch keine Ergebnisse vor.

Eine Senkung von Naturschutzstandards und somit eine allgemeine Verringerung des Ersatzzahlungsniveaus ist jedoch nicht beabsichtigt.

Lockerung der Artenschutzvorgaben

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Bundes-Drucksache 168/17 vom 17.02.2017) sollen in Hinblick auf das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 BNatSchG) Anpassungen an die gewachsene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vorgenommen werden – u.a. zum „signifikant erhöhten Tötungsrisiko“. Demnach stellen unvermeidbare Verluste einzelner Exemplare durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot dar. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für Individuen der betroffenen Art signifikant erhöht wird. Der Bedeutungsgehalt von „signifikant“ wird nach der Rechtsprechung in einigen Urteilen auch mit dem Begriff „deutlich“ gleichgesetzt.

Mit dieser Übernahme der Rechtsprechung wird folglich keine Veränderung der artenschutzrechtlichen Verfahren in der Praxis ausgelöst. Entsprechend ist der vom Niedersächsischen Heimatbund bekundete Unmut diesbezüglich nicht nachvollziehbar.

Neues Vegetationskonzept der Deutschen Bahn AG – vorbeugende Kahlschläge an störungsanfälligen Streckenabschnitten?

205/17

Zwischen der Deutschen Bahn AG und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist Anfang 2017 unter Einbeziehung der Fachbehörde für Naturschutz und unterer Naturschutzbehörden eine Arbeitsgruppe gebildet worden mit dem Ziel einen „Leitfaden Vegetationsmanagement an Bahntrassen“ zu erarbeiten.

Doppelte Belegung einer Kompensationsfläche in Rehren, (Samtgemeinde Nenndorf, Landkreis Schaumburg) – Sukzessionsfläche oder Streuobstwiese?

206/17

In dem hier vorgelegten Fall wurde festgestellt, dass die Dämme des Mittellandkanals in ihrem Querschnitt mittlerweile nicht ausreichend bemessen waren, um Gehölze zu tragen. Es wurden daher 235 Bäume von der Dammkrone entfernt, für die im Umfeld des Kanals Neuanpflanzungen erfolgen sollten. Die Standortfindung erwies sich als schwierig, da die Gemeinden im dortigen Bereich nicht bereit waren, Anpflanzungen an ihren Feldwegen zuzulassen, so dass schließlich auf Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zurückgegriffen wurde. Für rund 50 Obstbäume fand sich keine geeignete Fläche. Das zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schlug daher vor, die Obstbäume auf die Sukzessionsfläche zu setzen, um auch die dort immer wieder stattfindenden Ablagerungen von Gartenabfällen zu unterbinden. Um das Verfahren zu Ende zu bringen, und mangels anderer Alternativen stimmte der Landkreis Schaumburg als Untere Naturschutzbehörde schließlich zu. Ein Teil der 50 Bäume wurde an die seitlichen Ränder gepflanzt; der Rest in die Mitte der Fläche. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es ausschließlich um die Pflanzung von Einzelbäumen ging; nicht um die Anlage einer Obstwiese mit der gegebenenfalls insgesamt damit verbundenen flächenhaften Aufwertung.

Im Nachhinein stellt sich die Obstbaumpflanzung auf die schon bestehende Kompensationsfläche als fachlich teilweise nicht geeignete Maßnahme heraus. Aufgrund der fortgeschrittenen Sukzession haben die Obstbäume in der Mitte der Sukzessionsfläche auf Dauer wohl keine Chance.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung war zwischenzeitlich zu einem Umpflanzen der Bäume bereit, wenn geeignete Flächen zur Verfügung stehen würden. Dieses Angebot wurde jedoch später zurückgenommen und die Notwendigkeit einer Umpflanzung nicht mehr gesehen.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat mittlerweile in der Angelegenheit Kontakt mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig aufgenommen, um in künftigen Fällen fachgerechte und rechtskonforme Lösungen zu finden.

Ähnliche Fälle einer Doppelbelegung sind der Landesregierung nicht bekannt. Die Landesregierung erachtet eine Doppelbelegung von Kompensationsflächen grundsätzlich für unzulässig, sofern nicht mit einer weiteren Maßnahme eine zusätzliche Aufwertung der Fläche erreicht werden kann. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden.

Der negative Trend bei Artenvielfalt und Landschaftsqualität hält an!

207/17

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) thematisiert in diesem Beitrag das Verschwinden von Kleinstrukturen, Wirtschaftswegen und Säumen in der Kulturlandschaft im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Anzumerken ist, dass die angesprochenen Biotopstrukturen eine hohe Bedeutung für den Natur- und Artenschutz besitzen, insbesondere als Vernetzungselemente in der Kulturlandschaft. Tatsächlich ist an vielen Orten in Niedersachsen festzustellen, dass in den letzten Jahren Wegerandstreifen und Feldraine ganz oder teilweise umgepflügt worden sind und landwirtschaftlich genutzt werden. Dabei handelt es sich um eine widerrechtliche Nutzung und Eigentumsverletzung, wenn sich diese Flächen im Besitz von Gemeinden, Genossenschaften oder anderen Eigentümern befinden.

Die Identifizierung und Rückgabe der in die landwirtschaftliche Nutzung einbezogenen Wegerandstreifen ist jedoch Aufgabe der jeweiligen Flächeneigentümer. Sie müssen gegenüber dem Landwirt auch nachweisen, dass und in welchem Umfang ihre Flächen widerrechtlich genutzt werden, um ggf. eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erwirken zu können.

Weiterhin ist anzumerken, dass beim Umgang mit Feldrainen, Biotopstrukturen und Wegrändern auch die naturschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Nach § 39 Absatz 5 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es zum Beispiel u.a. verboten, „nicht land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- und Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird“. Sollten nach Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) dagegen Verstöße vorliegen, können diese den zuständigen Naturschutzbehörden vor Ort mitgeteilt werden.

Zu den vom NHB angesprochen Programmen ist zu vermerken, dass die Förderung auf Ackerflächen insbesondere auf die Schaffung, Erhaltung und nachhaltige Verbesserung von zusätzlichen Streifenstrukturen, von Übergangflächen zu ökologisch sensiblen Bereichen, von Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere und -pflanzen in der Agrarlandschaft und der Schaffung von Verbindungskorridoren ausgerichtet wurde. So wurde das landesweite Blühstreifenprogramm „einjährige Blühstreifen“ fachlich aufgewertet. Die Maßnahme wurde um

eine Zusatzförderung erweitert, die insbesondere auf den Schutz bedrohter Tierarten (z. B. Rebhuhn, Wildbienen, Hummeln) abstellt. Die Förderung der Blühstreifen konnte trotz der Einführung einer Obergrenze von 10 ha deutlich ausgeweitet werden. Positive und nachhaltige Effekte werden auch von der erstmals gewährten „Imkerprämie“ erwartet. Wenn der Landwirt den Blühstreifen in Zusammenarbeit mit einem Imker anlegt, erhöht sich die Zuwendung für die Blühstreifen. Neben diesen flächendeckend angebotenen Maßnahmen erfolgen gezielte Förderungen zum Schutz besonders bedrohter Pflanzen- und Tierarten: so werden Schon- und Schutzstreifen für Ackerwildkräuter, Feldhamster, Ortolan oder Rotmilan gefördert.

Darüber hinaus wird zum Schutz und Erhalt von wertvollen Dauergrünlandflächen mit Beginn der neuen Förderperiode ein neues Baukastenmodell mit einem Grundschutz und einer Zusatzförderung auf naturschutzfachlich wertvollen Flächen angeboten. Eine Förderung erfolgt bei der Extensivierung der Flächen (Verringerung der Nutzungsintensität), dem Schutz von Wiesenvögeln durch Einhaltung einer Frühjahrsruhe und der Erhaltung von Flächen in Hanglage durch eine Beweidung. Gegenüber der alten ELER-Förderperiode wurde auch die Förderung der Blumenwiesen deutlich ausgeweitet. Des Weiteren werden zum Erhalt und Schutz besonderer Biotope auch in der neuen Förderperiode gezielte Bewirtschaftungsmaßnahmen auf diesen Flächen gefördert.

Zu den Hinweisen des NHB zum Thema Flurbereinigungsverfahren ist festzuhalten, dass solche Verfahren in Niedersachsen im Sinne der durch die Landesregierung im Koalitionsvertrag dargestellten agrar- und umweltpolitischen Zielsetzungen sowie einer nachhaltigen Regionalentwicklung neu eingesetzt werden. Flurbereinigungsverfahren sind behördlich geleitete Verfahren und werden unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundstückseigentümer und der Träger öffentliche Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung durchgeführt.

Flurbereinigungsverfahren werden seit 2013 – mit Ausnahme von Unternehmensflurbereinigungsverfahren – nur noch dann angeordnet, wenn diese neben ihren Hauptzielen zugleich auch einen ökologischen Mehrwert leisten können. Die Unterstützung zusätzlicher ökologischer Maßnahmen ist zuvorderst von der Flächenverfügbarkeit abhängig. Neben der Nutzung von Flächen, die sich aus einvernehmlichen Verzicht der Teilnehmer auf Landabfindung ergeben, bringen öffentliche Träger auch oftmals bereits in deren Eigentum befindliche Flächen in das Verfahren mit ein, die dann der Umsetzung zusätzlicher ökologischer Maßnahmen dem Moor-, Biotop-, Boden-, Gewässer-, Hochwasser-, Klima- und Artenschutz sowie der Schaffung von Ökopools dienen können. Naturnahe Strukturen werden hierbei, soweit sich dies aus dem o. g. Prozess ergibt, durchaus geschützt und entwickelt.

Störungen von Vogelrastplätzen durch den Flugsport

208/17

Luftfahrzeuge können unter bestimmten Bedingungen (z.B. niedrige Flughöhe) zu erheblichen Beeinträchtigungen von

Schutzgebieten führen. Bekannt sind insbesondere Auswirkungen auf Brut- und Zugvögel. Besonders letztere, wenn sie aus unbewohnten, störungsarmen Gebieten Nord- und Osteuropas kommen, zeigen starke Fluchtreaktionen auf ihnen unbekannte Flugobjekte. Bei Vogelschwärmen reißen die empfindlichsten Individuen oft den ganzen Schwarm mit.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, hoheitlich sichern (z.B. als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet). Im Falle von Gebieten des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 ist die hoheitliche Sicherung sogar verpflichtend umzusetzen (vgl. § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz).

In Bezug auf die Eingabe des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) liegt die Fragestellung zugrunde, wie die Regelungen des Luftverkehrsrechtes und des Naturschutzrechtes ineinandergreifen und faktisch zu vollziehen sind. Zunächst ist festzustellen, dass die Regelungen des Luftverkehrsrechtes eine Regelung von Luftfahrtbeschränkungen in Schutzgebietsverordnungen nicht ausschließen. Dabei ist zu beachten, dass die zuständige Naturschutzbehörde mit diesem Vorgehen keine luftverkehrsrechtlichen Regelungen trifft. Die Zuständigkeit für die Festlegung von Flugbeschränkungsgebieten (inklusive solcher, die naturschutzfachlich und -rechtlich begründet und bestimmt sind) liegt beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Dabei ist das BMVI bei der Festsetzung von Luftfahrtbeschränkungen gemäß § 17 Luftverkehrs-Ordnung nicht an die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung gebunden, sondern entscheidet in eigener Zuständigkeit. In der Praxis kann die zuständige Kommune nach Inkrafttreten einer Schutzgebietsverordnung mit Luftbeschränkungen beim BMVI die Festsetzung eines entsprechenden Luftbeschränkungsgebietes beantragen.

Die Auffassung, bei Konflikten zwischen Nutzungs- und Naturschutzinteressen den Dialog zu suchen, wird grundsätzlich geteilt. Dies gilt nicht nur für den hier angesprochenen Themenkomplex. Auf die bei der hoheitlichen Sicherung von Gebieten umfängliche Beteiligung betroffener Bürger, Institutionen und Behörden wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON GEBIETEN

Der Rückgang wertvollen Grünlands in Niedersachsen hält an – was unternimmt die Landesregierung, um den Trend zu stoppen oder umzukehren?

209/17

Mit der Umsetzung der EU Agrarreform von 2015 gab es grundlegende Änderungen in der Ausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Der Erhalt von Direktzahlungen wurde stärker an die Erbringung gesellschaftlicher Leistungen geknüpft. Etwa 30% der gesamten Direktzahlungen entfallen auf die neu geschaffene Greening-Prämie, für deren Erhalt Landwirte, über die Cross Compliance Standards hinaus, Verpflichtungen zum Klima- und Umweltschutz einhalten müssen.

Ein wesentlicher Bestandteil des Greenings ist die Erhaltung von Dauergrünland. Dabei ist es Betrieben, die den Greeningverpflichtungen unterliegen, verboten, Flächen, die am 01.01.2015 Dauergrünlandstatus hatten und in FFH-Gebieten liegen, umzuwandeln bzw. umzubrechen. Die Einhaltung dieses Verbotes wird im Rahmen des prämierechtlich vorgegebenen Kontrollsystems überwacht. Wird festgestellt, dass solches Dauergrünland widerrechtlich umgebrochen bzw. umgewandelt wurde, besteht für die betroffenen Betriebe eine Verpflichtung zur Wiederansaat. Dadurch wird ein Beitrag zur Erhaltung von aus ökologischer Sicht wertvollem Dauergrünland geleistet.

Anderes Dauergrünland darf von den Betrieben, die den Greeningverpflichtungen unterliegen, nur mit Genehmigung umgewandelt werden. Dadurch, dass die prämierechtliche Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn z. B. fachrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, wird ebenfalls ein Beitrag zur Erhaltung von wertvollem Dauergrünland geleistet.

Dennoch sieht die Landesregierung in Übereinstimmung mit den Ausführungen im Beitrag 209/17 der ROTEN MAPPE 2017 auch im Bereich der Prämienvergabe weiteren Handlungsbedarf. Dieses wäre im Rahmen der 2. Säule denkbar und sollte auch im Rahmen der Diskussion zur Ausgestaltung der Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) 2020 eingebracht werden.

Der schlechte Erhaltungszustand und die starke Gefährdung des Lebensraumtyps (LRT) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ sowie weiterer Ausprägungen des mesophilen und feuchten Grünlands sind der Landesregierung bekannt. Da bisherige freiwillige Maßnahmen keine ausreichende Wirkung erzielten, wird eine Gesetzesänderung vorbereitet, die das mesophile Grünland und das sonstige artenreiche Feucht- und Nassgrünland auf Flächen, auf denen von einem hinreichenden Biotopschutz nicht ausgegangen werden kann, durch Ergänzung von § 24 Absatz 2 Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG BNatSchG) unter strengen gesetzlichen Biotopschutz stellen sollen. Im Übrigen soll mit der genannten Gesetzesänderung durch Aufhebung abweichender Vorschriften (§§ 5, 7 Absatz 1 und § 43 Absatz 1 NAGBNatSchG) die Eingriffsregelung nach § 17 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anwendbar gemacht werden. Dadurch und durch einen sachgerechten Einsatz des Vertragsnaturschutzes Agrarumweltprogramme (AUM) sollte eine Stabilisierung des Bestands möglich sein.

Die Nutzung von Dauergrünland stellt eine wichtige Grundlage für die erfolgreiche Milchvieh- und Rinderhaltung dar. Um den Bedürfnissen einer tiergerechten Ernährung und wirtschaftlichen Produktion gerecht zu werden, sind aber Anforderungen an das Dauergrünland und das darauf produzierte Grundfutter zu stellen. Um diesen Anforderungen nachzukommen, sind gewisse Pflegemaßnahmen wie Nachsaat, Striegeln oder Walzen von Grünland unabdingbar. Diese Pflegemaßnahmen ohne den Einsatz von Totalherbiziden oder dem Umbruch der Grünlandnarbe sind aus Gründen des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes der Grünlanderneuerung in jedem Fall vorzuziehen. Auch

eine dem Pflanzenbedarf entsprechende Düngung ist Grundvoraussetzung für die Etablierung und Erhaltung wirtschaftlicher Grünlandstandorte. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt im Grünland nur in Ausnahmefällen zur Beseitigung unerwünschter und zum Teil sogar giftiger Arten wie dem Jakobskreuzkraut. Eine Zunahme der Pflanzenschutzintensität auf Grünland ist der Landesregierung nicht bekannt.

Der Wunsch nach ökonomischer Erzeugung hochwertigen Grundfutters führt in der Regel unweigerlich zu Konflikten mit dem Schutz von ökologisch wertvollen Arten und Artenzusammensetzungen, da diese eben aus landwirtschaftlicher Sicht nicht immer wertbringend sind. Um diese wertvollen Biotope und Arten aber schützen zu können und gleichzeitig die zusätzlichen Kosten und die Einkommensverluste, die der bewirtschaftenden Person infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen abzudecken, bietet die Landesregierung Fördermaßnahmen im Bereich der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen an, die darauf abzielen Dauergrünlandstandorte mit ihren lebensraumtypischen Ausprägungen zu erhalten. Die Förderung erfolgt dabei im Rahmen eines Baukastenprinzips, wobei die Maßnahmen des Landwirtschaftsministeriums grundsätzlich die Grundförderung darstellen, auf die die naturschutzfachlich höherwertigen Maßnahmen des Umweltministeriums aufbauen.

Die Förderung von Dauergrünland im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen kann grundsätzlich über 5 Maßnahmen erfolgen:

- GL 1 - Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland
- GL 2 - Einhaltung einer Frühjahrsruhe auf Dauergrünland
- GL 3 - Weidenutzung in Hanglagen
- GL 4 - Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich
- GL 5 - Artenreiches Grünland.

Die Maßnahmen GL 1, GL 2 und GL 5 werden dabei landesweit angeboten, wobei die aufbauende Naturschutzförderung in entsprechenden Förderkulissen erfolgt. Eine Förderung über die Maßnahme GL 3 ist nur im Süden Niedersachsens möglich und die Maßnahme GL 4 kommt i.d.R. in Naturschutzgebieten, Nationalparks oder im Biosphärenreservat zum Einsatz. Alle Maßnahmen dienen – durch unterschiedliche Bewirtschaftungsauflagen zur Extensivierung – dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung der Biodiversität. Das Angebot der Maßnahmen richtet sich an alle bewirtschaftenden Personen. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Verpflichtungsdauer beträgt mindestens 5 Jahre. Es muss ein jährlicher Mindestbetrag von 250 € je Fördermaßnahme erreicht werden.

Im Bereich des südniedersächsischen Berg- und Hügellandes werden über die Fördermaßnahme der „Besonderen Biotoptypen“ insbesondere die Lebensraumtypen der montanen Wiesen und der Magerrasen durch eine extensive Beweidung oder Mahd gefördert. Hierdurch gelingt es, die Lebensraumtypen mit der höchsten Artenvielfalt zu erhalten.

Auch die aktuellen Debatten um die Novellierung des Dünge-rechts machen deutlich, welch große Brisanz diese Thematik besitzt. Es bedarf neuer Regelungen, um die Erzeugung hoch-wertiger Futter- und Lebensmittel und den Schutz der Natur vor Gefahren durch Nährstoffeinträge zu vereinen. Die Landesregie-rung setzt sich auf allen Ebenen für Regelungen ein, die die Ge-fahren von überhöhten Nährstoffeinträgen in die Umwelt noch weiter als bisher verringern.

Dass die Zufuhr mineralischer und organischer Nährstoffe auf-einander abgestimmt sein muss, ist aber auch in der aktuellen Gesetzgebung bereits festgeschrieben. Die Einhaltung der Vor-schriften der Düngeverordnung wird in Niedersachsen streng kontrolliert. Werden bei den Kontrollen durch die zuständigen Behörden Verstöße festgestellt, erfolgt eine diesbezügliche Ahn-dung. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass die niedersächsische Landesregierung den Kontrollumfang und das Kontrollpersonal zur Überwachung der Einhaltung der Vorgaben aus der Düngeverordnung deutlich ausgeweitet hat.

Die Landesregierung plant mit in Krafttreten der neuen Dünge-verordnung die düngerechtliche Überwachung weiter auszudeh-nen und zu intensivieren, so dass keine über den pflanzlichen Bedarf hinausgehende Düngung erfolgt. Der Landwirt hat zu-künftig für alle Flächen eine Düngebedarfsermittlung durchzu-führen, um die nötige Nährstoffmenge für den zu erwartenden Ertrag zu bestimmen und eine Versorgung über den Bedarf zu verhindern. Auf angesprochenen extensiven Grünlandflächen mit einem geringen Ertragsniveau darf dementsprechend auch weniger Dünger ausgebracht werden. Der ermittelte Düngebe-darf darf nicht überschritten werden und wird ebenso wie die jährlich zu erstellende Nährstoffbilanz von der zuständigen Ste-le überprüft werden. Bei der Nährstoffbilanz werden die maxi-malen Überschüsse reduziert und können in besonders sensi-blen Gebieten durch die Landesregierung noch weiter abgesenkt werden. Somit werden schädliche Auswirkungen auf die Umwelt durch Nährstoffeinträge minimiert und zum Schutz wertvoller Biotope beigetragen.

Die in der ROTEN MAPPE im Beitrag 209/17 geschilderte Situ-ation für nach § 30 BNatSchG geschützte Nasswiesen und arten-reiches Grünland in regelmäßig überschwemmten Bereichen ist der Landesregierung bekannt, betrifft aber nicht alle zuständi-gen Unteren Naturschutzbehörden des Landes, da verschiedene Untere Naturschutzbehörden in den letzten Jahren Biotopkar-tierungen durchgeführt und entsprechend benachrichtigt ha-ben. Defizite beim Vollzug des gesetzlichen Biotop-schutzes sind der Tatsache geschuldet, dass die unteren Naturschutzbehörden in den letzten und auch nächsten Jahren aufgrund eines anhängi-gen EU-Vertragsverletzungsverfahrens primär damit befasst sind insbesondere FFH-Gebiete u.a. hoheitlich zu sichern.

Die Landesregierung setzt sich aktiv für moderne und zeitgemä-ße Instrumente zur Sicherung der Stabilität am Milchmarkt ein.

Aus diesem Grund hat insbesondere auch Niedersachsen immer wieder gegenüber dem Bund und der EU geeignete Krisenin-strumente gefordert. Es müssen im Vorfeld einer Marktkrise In-

strumente griffbereit vorhanden sein, um schnell und effizient unterstützen zu können. Die Landesregierung hat hierbei Lö-sungsansätze vorgeschlagen, die auf eine Marktbeeinflussung durch flexible Mengenreduktion hinauslaufen.

Die Landesregierung hat sich dafür eingesetzt, dass Hilfszahlun-gen an Milcherzeuger zumindest teilweise mit mengenreduzie-renden Maßnahmen verknüpft werden. Über das Milchmengen-reduktionsprogramm der EU konnte eine weitere Ausweitung der Milchproduktion gestoppt und eine Stabilisierung der Er-zeugerpreise erreicht werden.

Die Landesregierung hat sich darüber hinaus erfolgreich für eine Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes eingesetzt. Nunmehr können Erzeugerorganisationen, Branchenverbände, deren Ver-einigungen, Genossenschaften und andere Formen von Erzeu-gervereinigungen auf freiwilliger Ebene organisationsübergrei-fend Vereinbarungen und Beschlüsse über die mengenmäßige Planung der Erzeugung von Milch treffen.

Nur über stabile und verlässliche Rahmenbedingungen am Milchmarkt ist auch der Erhalt insbesondere der kleinen bäuer-lichen Familienbetriebe gewährleistet.

Mit Bezug auf die Koalitionsvereinbarung wurde ab April 2014 unter der Koordination und Projektleitung des Grünlandzent-rums Niedersachsen/Bremen e.V. mit wissenschaftlicher Beglei-tung durch die Universität Göttingen ein Weidemilchprogramm („Weideland Niedersachsen“) zum Schutz des Grünlandes initi-iert. Eng einbezogen in das Projekt waren Bäuerinnen und Bau-ern, diverse Nichtregierungsorganisation (NGOs), Verbraucher-verbände und die Molkereiwirtschaft.

Ziel des Weidemilchkonzepts ist die Erhaltung des wichtigen Le-bensraums der Weidelandschaft in Niedersachsen. Darüber hin-aus soll dem feststellbaren Trend „weg von der Weidewirtschaft, hin zur ganzjährigen Stallhaltung“ unter Berücksichtigung von Tierwohl- und Umweltaspekten entgegengewirkt werden.

Der zentrale Ansatzpunkt des Konzeptes besteht darin, die Öko-nomie der Weidehaltung durch die Entwicklung von Marketing-konzepten (für Milch und Milchprodukte aus Weidehaltungs-systemen) deutlich zu steigern.

Im Rahmen des Weidemilchprogramms wurden Möglichkei-ten erarbeitet, aus der Gesellschaft heraus z. B. durch Labeling Mehrwerte für Weideprodukte zu schaffen, die allerdings zu-nächst nur auf die Milchproduktion fokussiert waren.

Ausgelöst durch die letzte Milchkrise suchen viele Betriebe nach Alternativen oder Ergänzungen zur Milchproduktion, bei de-nen insbesondere auch das zur Verfügung stehende Grünland genutzt werden kann. Die Landesregierung will hier helfen und Konzepte mit entwickeln, die z. B. die Mutterkuhhaltung oder die Weidemast von Ochsen und Färsen attraktiv machen. We-sentliche Ansatzpunkte sind hier eine Verbesserung des Markt-zugangs und eine erfolgreiche Vermarktung.

Mit der Förderung dieses Ansatzes wird ein weiterer Beitrag des Landes geleistet, den Erhalt von Grünland mit seinen vielfältigen Funktionen für den Natur-, Umwelt- und Klimaschutz zu unterstützen und weiter voranzutreiben. Gleichzeitig werden weitere Perspektiven für die Erzeugung und Vermarktung von Weidefleisch aufgezeigt, die eine auch betriebswirtschaftlich rentable Nutzung und damit den Erhalt dieser Flächen ermöglichen.

Diese Maßnahmen stellen einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt von artenreichem Grünland, welches in erster Linie über Weidenutzung erhalten wird, dar.

Des Weiteren fördert das Land über die sogenannte Ausgleichszulage, die ausschließlich an Grünland gekoppelt ist, Landwirte - und damit auch Milcherzeuger, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften.

Im Rahmen der bereits angesprochenen Neuordnung der GAP wurden neben der Greening-Prämie noch weitere Aufteilungen der Direktzahlungen vorgenommen. So hat sich Niedersachsen aktiv für die Einführung der Umverteilungsprämie eingesetzt. Durch eine Kürzung der gesamten Zahlungen und eine Zusatzleistung für die ersten 30 bzw. 46 ha eines Betriebes werden kleine und mittlere Betriebe somit stärker gefördert. Da dies oft Milchviehbetriebe mit Weidehaltung sind, wird damit der Schutz und Erhalt von Dauergrünland weiter vorangetrieben.

Auch durch die Ausgestaltung des Agrarinvestitionsförderprogramms hat die Landesregierung die Bedeutsamkeit des Dauergrünlands herausgestellt. So können Landwirte für Stallbauten Zuschüsse von 20 – 40% erhalten. Dafür müssen aber im Bereich der Rinderhaltung Vorgaben zum ausreichenden Auslauf der Tiere eingehalten werden, die teilweise oder gänzlich durch Weidezugang erfüllt werden. Weiterhin werden nur Betriebe bis zu einer Obergrenze von insgesamt 300 Rindern gefördert, was erneut den kleinen und mittleren Betrieben mit Weidehaltung zu Gute kommt.

Bewirtschaftung und Betreuung des Natura 2000-Gebietes „Strohauser Plate“ Landkreis Wesermarsch 210/17

1) Welche Gründe haben es gerechtfertigt, den Mellumrat von der Betreuung und Überwachung der Strohauser Plate zu entbinden?

Der Mellumrat e.V. hat über 25 Jahre die Strohauser Plate und die Vordeichflächen betreut. Dies geschah seit 2007 im Auftrag des Landkreises Wesermarsch im Rahmen einer Förderung durch das Land Niedersachsen. Hierbei hat der Mellumrat e.V. für eine kontinuierliche Gebietsbeobachtung und Erfassung der Arten gesorgt und an der Weiterentwicklung des Gebiets mitgewirkt. Aufgrund zunehmender unterschiedlicher Auffassungen in der Auslegung des Betreuungsvertrages zwischen dem Mellumrat e.V. und dem Landkreis Wesermarsch wurde Ende 2014 der auslaufende Betreuungsvertrag mit dem Mellumrat e.V. nicht verlängert.

2) Wer soll die Betreuung und Überwachung, die der Landkreis zwischenzeitlich ausübt, zukünftig übernehmen?

Derzeit erfolgt die Betreuung des Schutzgebietes ohne Förderung des Landes. Der Antrag des Landkreises Wesermarsch zur „Umsetzung des Managementplanes für das Schutzgebiet „Strohauser Vorländer und Plate“ durch Kooperation“ im Rahmen der Richtlinie „Landschaftspflege und Gebietsmanagement“ (RL LaGe) wurde inzwischen bewilligt, so dass der Landkreis Wesermarsch in den nächsten 5 Jahren die Betreuung und die Entwicklung des Gebiets über einen Betreuungsvertrag sicherstellen kann. Hierbei wird eine enge Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden angestrebt.

3) Wie beurteilt die Landesregierung die derzeit praktizierte Bewirtschaftungsweise auf der Plate bezüglich der Erreichung der Vogelschutzziele?

Die Bestandsentwicklung der Wiesenlimikolen ist in den letzten beiden Jahren auf der Strohauser Plate wie auch im gesamten Schutzgebiet äußerst positiv verlaufen. Hinsichtlich des Wiesenbrüterbestandes im Vorland besteht allerdings noch Optimierungsbedarf. Es ist davon auszugehen, dass mit dem geplanten neuen Betreuungskonzept das Gebiet sich in die gewünschte Richtung entwickeln wird.

4) Werden die vom Mellumrat vorgeschlagenen Änderungen in der Bewirtschaftung der landeseigenen Flächen insbesondere hinsichtlich der Entwicklung von Feuchtgrünland mit hohen Wasserständen während der Brutzeit der Wiesenvögel aufgegriffen? – Die Vorschläge sind zusammenfassend dokumentiert in der Zeitschrift „Natur- und Umweltschutz“ (2015, Band 14, Heft 2, Seite 71f).

Das neue Betreuungskonzept enthält alle Maßnahmen, die im Rahmen des Managements für die Entwicklung des Gebietes erforderlich sind. Das Konzept soll weiterhin gewährleisten, dass alle beteiligten Verbände, Stellen und Personen und insbesondere auch die örtlichen Naturschutzverbände kooperativ in die Umsetzung des Managementplanes eingebunden sind. Nicht zuletzt soll das Konzept Grundlage für eine langfristige und solide Finanzierung der Gebietsbetreuung sein und Voraussetzung für eine möglichst verlässliche und dauerhafte Betreuungsarbeit sein.

Schutz der Südharzer Gipskarstlandschaft - neue Chancen für ein länderübergreifendes Konzept?

211/17

Der Gipskarstlandschaft Südharz kommt eine hohe naturwissenschaftliche Bedeutung und Repräsentativität zu. Eine länderübergreifende Kooperation im Naturschutz, insbesondere mit Thüringen, erfolgt bereits im Rahmen verschiedener Naturschutzprojekte und -ansätze.

Das Land Niedersachsen beabsichtigt, den länderübergreifenden Austausch zu Perspektiven für die Gipskarstlandschaft Südharz fortzusetzen und auch eine Abstimmung mit dem Landkreis

Göttingen und den örtlichen Akteuren herbeizuführen. Dieses Ziel ist auch in der Niedersächsischen Naturschutzstrategie (Entwurf, Stand 15.02.17) formuliert.

Zwischen dem Niedersächsischen Umweltministerium und dem Landkreis Göttingen, dem für die Entwicklung der Gipskarstlandschaft Südharz eine wichtige Rolle zukommt, finden derzeit Gespräche statt. Dabei sollen auch Ansätze entwickelt werden, wie die verschiedenen Akteure eingebunden werden können.

Hinsichtlich einer Entwicklung in der Gipskarstlandschaft Südharz spielen thematisch neben der Erhaltung der Biologischen Vielfalt auch Aspekte im Hinblick auf eine Förderung der nachhaltigen regionalen Entwicklung auf Grundlage der besonderen Qualitäten und Wertigkeiten von Natur und Landschaft in der Gipskarstlandschaft eine Rolle.

Bekämpfungszone für den Borkenkäfer im Harz – eine Verlegung wäre sinnvoll!

212/17

Im Rahmen der Anerkennung des Nationalparks Harz durch die International Union for Conservation of Nature (IUCN) sind bis 2022 Naturdynamikbereiche im Anteil von 75 % erforderlich. Diese Umsetzung ist sicher zu erwarten. Über dieses Ziel hinaus wären insgesamt mittelfristig bis mindestens ca. 95 % der Nationalparkflächen grundsätzlich für die Entlassung in die Naturdynamikzone geeignet. Dauerhaft hinderlich bei der Umsetzung dieses Ziels ist für den Nationalpark Harz der 500 Meter breite Borkenkäferschutzstreifen, da der Nationalpark hier zum Waldschutz gegen Forstschädlinge verpflichtet ist. Hiervon sind vorrangig 2.800 ha Fichtenbestände als potenzieller Lebensraum von Borkenkäfern betroffen. Bei Beibehaltung der gegenwärtigen Schutzverpflichtung macht das auf Dauer den Einsatz von Mensch und Maschine in diesen Bereichen notwendig, was den Zielen eines Nationalparks grundsätzlich zuwider läuft. Durch eine stufenweise Verlagerung der Verantwortung für den Schutz gegen Borkenkäfer in die angrenzenden bewirtschafteten Wälder der Niedersächsischen Landesforsten ließe sich dieser Zielkonflikt lösen.

Zum Zeitpunkt der Bilanz von NorthWestern Corporation (NWE-Bilanz) vom Oktober 2015 waren über 8 % der Landeswald-Flächen nutzungsfrei. Die Vorschläge der Bürgerbeteiligung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Lückenschluss auf 10 % werden zurzeit auf ihre fachliche Eignung, ihre Repräsentativität, ihre Verteilung und Flächengewichtung im Land sowie auf ihre finanziellen und personellen Auswirkungen hin geprüft. Noch 2017 soll ein Beschluss über den Lückenschluss auf 10 % des Landeswaldes erfolgen.

Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit für die Sieber (Landkreis Göttingen) – eine große Chance für das landesweit bedeutsame Harzgewässer

213/17

Die Sieber stellt einen noch weitgehend naturnahen Mittelgebirgsbach mit landesweiter Bedeutung für die Gewässerökologie dar. Die Landesregierung misst dem Vorhaben, die Durchgängigkeit der Sieber unter Beachtung des Denkmalschutzes und weiterer relevanter Belange wieder funktionsgerecht herzustellen, einen hohen Stellenwert bei. Die beteiligten Landesbehörden begleiten und unterstützen diesen Prozess im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten.

Die in Rede stehenden Anlagen befinden sich im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten und können in Kooperation mit regionalen Partnern und Dienststellen sachgerecht umgestaltet werden. Der Abschluss der Maßnahmen ist für 2019 vorgesehen.

30 JAHRE NATIONALPARK „NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER“

Eine Stimme der Naturschutzverbände für den Wattenmeerschutz

214/17

1. Zur Miesmuschelfischerei

Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich die Fortsetzung des Dialogprozesses zwischen den Naturschutzverbänden und der Muschelfischerei, mit dem Ziel bis Ende 2017 eine Einigung zu erreichen.

2. Zur Jagd

Es ist Aufgabe des Landes, bei der Pachtvergabe von Eigenjagdbezirken auf der Basis der rechtlichen Gegebenheiten und Vorgaben die zwingenden Belange insbesondere des Vogelartenschutzes mit den Nutzungsansprüchen der Jagd soweit zu vereinbaren und einen Ausgleich zu suchen, dass Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Nationalpark vermieden bzw. zumindest auf ein verträgliches Maß gebracht werden. Der genannte Runderlass zur Jagdausübung in NATURA 2000-Gebieten gebietet „zu prüfen, ob im Einzelfall der Schutzzweck [der NATURA 2000-Gebiete] durch Maßnahmen der Jagdausübung beeinträchtigt wird und ob im Hinblick auf den Schutzzweck Sonderbestimmungen in den Jagdpachtverträgen zu vereinbaren sind.“ Vor diesem Hintergrund werden die speziellen Vorgaben für die turnusmäßig neu abzuschließenden Jagdpachtverträge regelmäßig überprüft, das Domänenamt von der Nationalparkverwaltung (NLPV) hierzu beraten und die Änderungen mit der Jagdverwaltung abgestimmt. Wo weitere Einschränkungen der Jagd, insbesondere auf Zugvögel, naturschutzfachlich begründet sind, schlägt die NLPV entsprechende Regelungen vor. Der Runderlass zur Jagdausübung in NATURA 2000-Gebieten des Landes Niedersachsen eröffnet schon heute solche Einschränkungen; zu prüfen bleibt, ob speziell für Nationalparke (wie das Wattenmeer) noch weitere Konkretisierungen zu ergänzen wären.

Ein Partnerschaftszentrum für das Trilaterale UNESCO-Welterbe Wattenmeer in Wilhelmshaven 215/17

Die Einrichtung des Trilateralen Weltnaturerbe Wattenmeer Partnerschaftszentrums in Wilhelmshaven bietet aus Sicht der niedersächsischen Landesregierung die Möglichkeit, weit über die bisherige trilaterale Wattenmeerkooperation hinaus Ressourcen und Kenntnisse zu bündeln und die globale Bedeutung des Weltnaturerbes Wattenmeer Interessensvertretern näher zu bringen. Ziel ist es, weitere Partner aus allen Sektoren für den Schutz des Wattenmeeres zu gewinnen und damit eine nachhaltige Entwicklung der Wattenmeerregion zu fördern.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Landesregierung ausdrücklich ein starkes Engagement der niedersächsischen Umweltverbände im Wattenmeerschutzes für das zukünftige trilaterale Partnerschaftszentrum. Die Umweltverbände werden perspektivisch als wichtiger Bestandteil des trilateralen Netzwerkes aus strategischen Partnern angesehen. Der trilaterale Wattenmeerausschuss hat eine Projektarbeitsgruppe eingerichtet, in der zukünftige Organisationsformen und Arbeitsweisen des Partnerschaftszentrums entwickelt werden. Neben den Sektoren Forschung, Tourismus und Umweltbildung sind auch Vertreter des verbandlichen Natur- und Umweltschutzes im Wattenmeerausschuss und der Arbeitsgruppe vertreten und eingeladen, ihre Vorstellungen dort aktiv einzubringen.

Zur Einrichtung einer trilateralen Wattenmeerstiftung werden derzeit Machbarkeitsanalysen und Sondierungsgespräche durchgeführt. Bisherige Zwischenergebnisse beider Initiativen lassen auf grundsätzlich positive Einstellungen zur Kooperation in den befragten Sektoren und bei den Interessensvertretern schließen.

Gemeinsam mit anderen Partnern aus der Interreg-Nordseeregion hat die trilaterale Wattenmeerkooperation einen Antrag zur Förderung des PROWAD LINK Projektes aus dem EU-Programm Interreg VB gestellt. Verbandssseitig ist der World Wide Fund For Nature (WWF) einer der Projektpartner. Sollte das dreijährige Projekt mit einem Gesamtvolumen von 4,6 Mio. € Mitte dieses Jahres bewilligt werden, so wird

- die inhaltliche Ausgestaltung der Aktivitäten des Partnerschaftszentrums durch die Entwicklung und Operationalisierung einer transnationalen Partnerschaftsinitiative,
- die Verwendung und das Verständnis der Marke „Weltnaturerbe Wattenmeer“ und
- die Aktivierung der Marke zusammen mit Anbietern nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen unter Mitwirkung des verbandlichen Natur- und Umweltschutzes

einen weiteren Anschlag erhalten.

Die Landesregierung begrüßt es daher sehr, wenn sich die niedersächsischen Umweltverbände auch personell im neuen Partnerschaftszentrum engagieren.

Schutz der Ästuare in Niedersachsen 216/17

Gesunde Ästuare sind Netto-Importeure von Nährstoffen (von Land und von See), die dort umgesetzt, in die Nahrungskette eingebracht und damit umgesetzt und abgebaut oder mit den ebenfalls importierten Sedimenten in den Boden eingebaut werden. Überwiegend anthropogene Eingriffe haben dazu geführt, dass diese (und andere) wichtige Ökosystemdienstleistungen der Ästuare nicht mehr im notwendigen Umfang zur Verfügung stehen.

Nach der Anfangsbewertung für die deutsche Nordsee im Rahmen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) ist die Nährstoffbelastung und die damit verbundene Eutrophierung nach wie vor eines der größten ökologischen Probleme für die Meeresumwelt. Ursache für die Eutrophierung sind vor allem die hohen Nährstoffeinträge aus diffusen Quellen über die Flüsse. Deshalb wurden folgerichtig für das aktuelle Maßnahmenprogramm der MSRL dort neue Maßnahmen eingerichtet, wo die bestehenden Maßnahmen aus der Umsetzung anderer Rechtsvorschriften nicht ausreichen, um ein guten Zustand der Meere zu erreichen. Eine der MSRL-Maßnahmen zur Reduzierung der Eutrophierung ist die Stärkung der Selbstreinigungskraft der Ästuare am Beispiel der Ems.

Die von Niedersachsen eingebrachte Maßnahme an der Ems soll dazu beitragen, die Auswirkungen der anthropogenen Eingriffe einzugrenzen. Zur Verbesserung der ökologischen Situation und der Stärkung der Selbstreinigungskraft des Ems-Ästuars ist es deswegen zunächst notwendig, dort den Schwebstoffgehalt (Trübung) zu reduzieren. Hiermit soll die Ökosystemdienstleistung des Nährstoffabbaus im Ästuar wiederhergestellt und die Belastung des Küstengewässers in Bezug auf die Eutrophierung gemindert werden. Diese Aufgabe soll im Wesentlichen mit den Lösungsvorschlägen des Masterplans Ems erreicht werden, der damit einen Pfeiler der MSRL-Maßnahme darstellt. Der Lenkungskreis Ems hat im Januar 2017 als Konsequenz aus den Ergebnissen der Machbarkeitsstudien die Zusammenführung der Untersuchungen zu den Machbarkeitsstudien „flexible Sohlschwelle“ und „Tidesteuerung“ für die weiteren Planungs- und Umsetzungsschritte beschlossen. Aus den Machbarkeitsstudien hatte sich ergeben, dass eine signifikante Minderung des Schwebstofftransports durch Steuerung der Tide mit dem Emssperrwerk erreicht werden kann. Ergänzend wird weiterhin eine Machbarkeitsstudie zu den Tidespeicherbecken entlang der Ems bis Ende 2018 erstellt, die durch eine Pilotmaßnahme im Naturmaßstab in einem Altarm oberhalb Papenburg gestützt wird.

Den zweiten Pfeiler der MSRL-Maßnahme zur Stärkung der Selbstreinigungskraft der Ems stellt die Förderrichtlinie „Übergangs- und Küstengewässer“ (ÜKW) dar, die im Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum (PFEIL) enthalten ist. Die Förderrichtlinie soll die Zielerreichung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) und der MSRL unterstützen. Gefördert werden wasserwirtschaftliche Vorhaben zur Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands im Bereich der Übergangs- und Küstengewässer, wie z.B. Investiti-

onen zur Herstellung von natürlichen Habitaten in Übergangs- und Küstengewässern, zur Wiederherstellung einer natürlichen Tidedynamik, zur Wiederherstellung einer natürlichen Sedimentdynamik der Übergangsgewässer sowie Vorhaben zur Verringerung des Nährstoffeintrags in die Küstengewässer. Die erste Antragsphase für mögliche Vorhaben für diese Förderrichtlinie begann am 25.01.2017.

Außerhalb des MSRL-Maßnahmenprogramms werden im Rahmen der Umsetzung des Masterplans Ems auch in Hinblick auf naturschutzfachliche Fragestellungen weitere Maßnahmen geplant. Der Lenkungskreis Ems hat im Januar 2017 ebenfalls die Einleitung eines Zulassungsverfahrens für den Tidepolder Col-demüntje beschlossen, mit dem auf 30 ha ästuartypische Lebensräume hergestellt werden sollen. Nach jetziger Planung soll die Antragstellung Mitte dieses Jahres, Baubeginn im August 2018 und die Inbetriebnahme fristgerecht Ende 2020 sein. Daneben ist der Rückbau von Uferbefestigungen zu nennen, bei dem potentielle Standorte untersucht werden und die Verbesserung der Durchgängigkeit von Schöpfwerken und Sieltiefs. Hier wurde am Knockster Siel in Zusammenarbeit mit dem Ersten Entwässerungsverband Emden schon für die diesjährigen Hauptwanderzeiten eine fischökologisch optimierte Sielsteuerung eingerichtet.

Sedimentbewegungen, Baggerungen und Verklappungen im Küstengebiet

217/17

Ziel des niederländischen Ausbauvorhabens „Verbesserung Fahrrinne Eemshaven – Nordsee“ ist eine Vertiefung des Emsfahrwassers für Schiffe mit einem Tiefgang von bis zu 14 m. Dabei fällt neben der Vergrößerung des Querschnitts der Fahrrinne für Ausbau und Unterhaltung Baggergut an. Das Vorhaben wird auf Basis einer „Verbalnote“ von 2008 zwischen den Niederlanden und der Bundesregierung auf Basis des Ems-Dollart-Vertrages nach niederländischen Rechtsvorschriften durchgeführt.

Das niederländische Verfahren zur Vertiefung begann im November 2013 zum zweiten Mal. Das erste Verfahren war per Gericht 2011 gestoppt worden. Der Entwurf eines aktuellen Trassenbeschlusses wurde im Januar 2014 veröffentlicht. Mit einer in der niedersächsischen Verwaltung abgestimmten Stellungnahme vom 12. März 2014 hat der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) insbesondere auf wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Aspekte hingewiesen. Am 29. September 2014 ist vom niederländischen Minister für Infrastruktur und Umwelt ein überarbeiteter Trassenbeschluss gefasst worden. Das oberste Verwaltungsgericht der Niederlande hat den Trassenbeschluss mit Urteil vom 5. August 2015 im Wesentlichen bestätigt. Der niederländische Trassenbeschluss wurde vom Land Niedersachsen akzeptiert.

Es bleibt anzumerken, dass durch die Vielzahl von Fahrwasserbauten und anderer anthropogener Änderungen im Ems-Ästuar, deren Wirkungen sich überlagern und auch gegenseitig beeinflussen können, eine hinreichende Wirkungsprognose immer schwieriger wird. Gleichzeitig nimmt der Aufwand an Un-

terhaltungsbaggerungen zu, wobei das auf die Klappstellen verbrachte Material sich im Ästuar verteilen soll. Aus diesem Grund hat der NLWKN folgerichtig schon in seiner Stellungnahme ein gemeinsames deutsch-niederländisches Sedimentmanagement gefordert, das deutlich über die gegenwärtig von Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) und niederländischen Behörden durchgeführten Untersuchungen zur Baggergutunterbringung in der Außenems hinausgehen sollte.

Zur Realisierung der Baumaßnahme war für die ausbau- / unterhaltungsbedingte Verklappung von Baggergut (Sand) zusätzlich nach deutschen / niedersächsischen Grundlagen – Naturschutzgesetz – eine Genehmigung erforderlich. Dieses bezieht sich auf die geplante Nutzung von zwei bestehenden Klappstellen P0 + P4, die nordwestlich von Borkum im Naturschutzgebiet / EU-Vogelschutzgebiet „Borkum Riff“ liegen. Rijkswaterstaat (RWS) hat deshalb beim NLWKN Brake-Oldenburg als zuständige Untere Naturschutzbehörde im Dezember 2015 einen Antrag zur Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ gestellt. Diesem Antrag war eine gutachterlich durchgeführte Verträglichkeitsuntersuchung beigelegt.

Für den Antrag ist gemäß Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (§ 38 NAGBNatSchG) in Verbindung mit § 63 BNatSchG ein Befreiungs-/Beteiligungsverfahren (Dauer: 1 Monat; Frist: März 2016) durchgeführt worden. In diesem Verfahren, das sich an die anerkannten Naturschutzvereinigungen richtete, haben mehrere Naturschutzverbände und Behörden eine Stellungnahme abgegeben, in denen im Wesentlichen die Verklappung negativ beurteilt wurde.

Durch den NLWKN erfolgte am 22. September 2016 eine positive Entscheidung über diesen Antrag. Die naturschutzrechtliche Befreiung für die Verklappung wurde erteilt, allerdings nicht antragsgemäß und im Hinblick auf schutzgebietsbezogene Naturschutzbelange mit mehreren Nebenbestimmungen.

- Es darf nur auf Klappstelle P0 verklappt werden, Ausschlusszeiten sind von November bis Februar, Monitoring, Erstellung eines ökologischen Sedimentmanagementkonzeptes für die Ems, zeitlich befristet für 4 Jahre.

Durch diese Nebenbestimmungen war eine Verträglichkeit mit den Zielen des Vogelschutzes sowie des Naturschutzgebietes gegeben. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde das öffentliche Interesse an einer besseren Erreichbarkeit für Eemshaven höher bewertet als das in der Naturschutzgebiets-Verordnung (NSG-Verordnung) bestehende Verbot der Verklappung. Hier ist v.a. auch die nachbarschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande in der Emsmündung und dem sich anschließenden Abschnitt des Küstenmeeres zu berücksichtigen gewesen.

Der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., mit Unterstützung der Stadt Borkum, hat daraufhin im Oktober 2016 zu dieser Befreiung beim NLWKN Widerspruch eingelegt und dazu eine umfangreiche Stellungnahme vorgelegt. Der NLWKN hat – in Abstimmung mit dem Nieder-

sächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) – diesen Widerspruch geprüft und mit Schreiben vom 24. Januar 2017 als unbegründet zurückgewiesen.

Am 7. Januar 2017 hat das Verwaltungsgericht Oldenburg dem NLWKN mitgeteilt, dass der LBU zur Befreiung von NSG-Verordnung gegen das Land Niedersachsen, vertreten durch den NLWKN, Klage eingereicht hat. Eine konkrete Begründung ist noch nicht erfolgt. Für RWS ist somit zum jetzigen Zeitpunkt nicht sichergestellt, dass im Rahmen der bereits laufenden Baumaßnahme mit der ab März 2017 geplanten Verklappung auf P0 begonnen werden kann.

Zwischenzeitlich wird niederländischer Sand (ca. 500.000 m³) aus der Fahrrinnenvertiefung im Auftrag der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung an den Weststrand der Insel Borkum gespült um Fehlhöhen auszugleichen. Hiergegen hatte die Stadt Borkum keinen Widerspruch eingelegt bei gleichzeitiger Klageunterstützung des LBU gegen den NLWKN.

Im niederländischen Verfahren wurden Verträglichkeitsprüfungen für angrenzende Schutzgebiete, auch für den Nationalpark, durchgeführt. Ergebnis war, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Dieses wurde durch das oberste niederländische Verwaltungsgericht bestätigt und muss nun so akzeptiert werden. Die neuerlich durchgeführte Verträglichkeitsprüfung für die Klappstellen PO und P4 war anders zu beurteilen, da diese auf rein deutschem Gebiet sowie in einem deutschen NSG liegen. Die eigentliche Fahrrinne liegt im Ems-Dollart Vertragsgebiet mit speziellen Regelungen, an die sich die Niederländer gehalten haben.

KULTURLANDSCHAFT

Historische Kulturlandschaften im Niedersächsischen Landschaftsprogramm 250/17

Es bleibt weiterhin das erklärte Ziel der Landesregierung, in Entsprechung der Landtagsentschließung vom 22.01.2014 ein zeitgemäßes Landschaftsprogramm nach § 10 Absatz. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufzustellen.

Das Landschaftsprogramm ist der gutachterliche Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Landesebene ohne unmittelbare rechtliche Bindungswirkung gegenüber Bürgerinnen und Bürgern. Es dient der Konkretisierung der überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach einer innerfachlichen Gesamt abwägung der einzelnen naturschutzbezogenen Schutzgüter und ist daher insbesondere die Voraussetzung für die räumliche Koordinierung des landesweiten Naturschutzes, z.B. im Hinblick auf die Umsetzung des Biotopverbunds. Das Thema „historische Kulturlandschaften“ wird im Landschaftsprogramm erstmalig landesweit thematisiert.

Darüber hinaus ist das Landschaftsprogramm eine wichtige Grundlage und Orientierung für andere großräumige Planungen und Infrastrukturvorhaben und damit auch ein essentieller Beitrag des Landes zur Rechts- und Investitionssicherheit.

Damit diese Aufgaben zuverlässig erfüllt werden können, ist es wichtig, die Aufstellung des Landschaftsprogramms unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten vorzunehmen. Eine Abwägung der Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit konkurrierenden Interessen darf daher nicht vorweggenommen werden, sondern muss der verbindlichen

räumlichen Gesamtplanung und den einzelnen Verwaltungsentscheidungen vorbehalten bleiben, in denen die Inhalte des Landschaftsprogramms zu berücksichtigen sind.

Zuständig für die Aufstellung des Landschaftsprogramms ist gemäß § 3 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als oberste Naturschutzbehörde.

Der überwiegende Teil der fachlichen Inhalte des Landschaftsprogramms wird durch die Fachbehörde für Naturschutz im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz erarbeitet. Der Fachentwurf soll im Herbst 2017 vorgelegt werden.

Die Fachbehörde für Naturschutz hat unter anderem gemäß § 33 des NAGBNatSchG die Naturschutzbehörden und andere Stellen in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beraten, wie z.B. die Unteren Naturschutzbehörden bei der Aufstellung der Landschaftsrahmenpläne oder andere Behörden bei der Planung großer Infrastrukturvorhaben oder der Aufstellung von Raumordnungsplänen. Die Beratung schließt auch die Vermittlung der im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftsprogramms gewonnenen Erkenntnisse ein – einschließlich der Teilgutachten zu den Themen Landschaftsbild und Kulturlandschaften.

An dieser Stelle sei der Fachgruppe Kulturlandschaft des Niedersächsischen Heimatbundes und den weiteren Beteiligten nochmals ganz herzlich vom Land Niedersachsen für die wertvolle Unterstützung gedankt.

Allein in Niedersachsen brauchen Schutz!

251/17

Bei der anstehenden Novellierung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ist vorgesehen, die derzeit geltenden, vom Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abweichenden Vorschriften von §§ 5, 7 Absatz 1 und § 43 Absatz 1 aufzuheben, die der Anwendbar-

keit von § 17 Absatz 3 BNatSchG entgegenstehen. Von der Anwendbarkeit von § 17 Absatz 3 BNatSchG werden hinreichende Schutzeffekte erwartet, die eine Aufnahme der Alleen in den Katalog der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile entbehrlich machen. Unbenommen bleibt es den Unteren Naturschutzbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch Alleen zu geschützten Landschaftsbestandteilen zu erklären.

DENKMALPFLEGE

Fehlende Standards für die Dokumentation zerstörter Bau- und Bodendenkmale!

301/17

Jede Dokumentation eines zu zerstörenden Kulturdenkmals ist von großer denkmalfachlicher Bedeutung. Es ist die letzte Möglichkeit das Kulturdenkmal noch „unter die Lupe“ zu nehmen. Das Denkmal wird als Geschichtszeugnis zumindest in einem anderen Medium für die wissenschaftliche Forschung analysiert, vermessen und zeichnerisch, bzw. photographisch dokumentiert. Vor allem sind alle letztmalig möglichen und relevanten Untersuchungen am Objekt durchzuführen, wie z.B. restauratorische oder dendrochronologische Befunderhebungen. Manchmal bei Baudenkmalen, immer bei Bodendenkmalen können diese Erkenntnisse auch erst während der Zerstörung des Objektes gewonnen werden, so dass auch eine abbruchbegleitende Dokumentation erforderlich sein kann.

Für die Dokumentation von Baudenkmalen hat die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VdL), Arbeitsgruppe Historische Bauforschung, in Ihrem Arbeitsblatt 40 „Anforderungen an die Dokumentation von Denkmalen vor Abbruch“ (abzurufen unter: www.vdl-denkmalpflege.de/veroeffentlichungen/arbeitsblaetter) einen bundesweit zum Einsatz kommenden Dokumentationsstandard formuliert. Dieser dient der uneingeschränkten Verwendung. Im Einzelfall wird mit dem Landesamt für Denkmalpflege hinsichtlich der jeweiligen Aspekte wie z.B. der notwendigen Darstellungsgenauigkeit, der Dokumentation relevanter Befunde oder der gefügetechnischen Details eine Abstimmung durchgeführt. Gleichfalls ist auf das Arbeitsblatt 43 der VdL „Qualitätsstandards für bauhistorische Untersuchungen im Kontext von Sanierungsmaßnahmen“ zu verweisen, da es entsprechende Hinweise und Hilfestellungen bezüglich der fachlichen Anforderungen an Dokumentationen bietet.

Das Thema der notwendigen, denkmalfachlichen Anforderungen genügenden Dokumentationen im Fall einer Denkmalzerstörung war Thema bei den jährlichen Dienstbesprechungen mit den unteren Denkmalschutzbehörden und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege.

Dabei war übereinstimmend festgestellt worden, dass jedes Kulturdenkmal als „Individuum“ zu betrachten ist und die Dokumentation im Falle einer Zerstörung die letzte Möglichkeit ist, Wissen über ein Kulturdenkmal zu generieren und der Nachwelt zu überliefern.

Die Anregung des Niedersächsischen Heimatbundes wird gerne aufgegriffen, um dieses wichtige Thema bei den Dienstbesprechungen 2017 noch einmal zu behandeln.

Für die Dokumentation von Bodendenkmalen findet seit längerem der notwendige iterative Abstimmungsprozess in der Archäologischen Kommission Niedersachsen statt, dem Verband aller hier tätigen Archäologen und Archäologinnen.

Kriterien zur Qualifikation der Unteren Denkmalschutzbehörden

302/17

Die Einschätzung des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB), dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörden dafür entscheidend sind, in welcher Güte die Aufgaben dieser Behörde erfüllt werden, wird geteilt. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unteren Denkmalschutzbehörden obliegen gemäß § 19 Absatz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) im übertragenen Wirkungsbereich die Aufgaben des Vollzugs dieses Gesetzes. Ihnen ist die erfolgreiche Betreuung der zahlreichen Kulturdenkmale in Niedersachsen zu verdanken.

Sie werden von der Denkmalfachbehörde, dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, unterstützt.

Das niedersächsische System Denkmalpflege funktioniert in der aktuellen Struktur gut, so ist beispielsweise die Anzahl der von Dritten beantragten fachaufsichtlichen Überprüfungen seit langem auf sehr niedrigem Niveau. Der fachliche Austausch im Rahmen der jährlichen Dienstbesprechung ist fruchtbar und zeigt die hohe Qualifikation der beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die aus dem Beitrag des NHB erkennbare Kritik an der persönlichen Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörden kann deshalb nicht nachvollzogen werden. Ohnehin haben die Unteren Denkmalschutzbehörden nach § 20 Absatz 2 NDSchG Fachkräfte zu beschäftigen, soweit sie nicht das Benehmensverfahren mit der Denkmalfachbehörde bei Bodendenkmalen beschreiten wollen. Auch müssen die Kommunen in ihrer Funktion als untere Bauaufsichtsbehörde gemäß § 57 Absatz 4 der Niedersächsischen Bauordnung ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt sein. Nach § 19 Absatz 1 NDSchG nehmen die unteren Bauaufsichtsbehörden auch die Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörden wahr.

Bei den genannten gesetzlichen Vorgaben und bei Berücksichtigung der der kommunalen Selbstverwaltung zustehenden Personalhoheit wird es nur bei konkreten Einzelfällen für notwendig angesehen, auf die Kommunen zur Beschäftigung von besonders qualifiziertem Personal hinzuwirken. Das erbetene generelle Hinwirken ist bereits durch die gesetzlichen Vorgaben hinreichend zum Ausdruck gebracht.

Forum BauKulturLand – mit mobilen Gestaltungsbeiräten Baukultur vor Ort gestalten!

303/17

Kommunale Gestaltungsbeiräte beurteilen ausgewählte aktuelle Bauprojekte und begutachten Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf Stadtgestalt und Stadtstruktur. Als unabhängiges Sachverständigengremium berät ein Gestaltungsbeirat politische Institutionen, Verwaltungen und Bauherren bei ihren fachlichen Entscheidungen. Durch ein zudem öffentlichkeitswirksames Agieren können sie zur Bewusstseinsbildung für anspruchsvolle Architektur, städtebauliche Qualitäten und somit Baukultur beitragen.

Das Land begrüßt, dass in verschiedenen Kommunen in Niedersachsen kommunale Gestaltungsbeiräte eingerichtet sind. Eine Ausweitung dieser Beratungskompetenz ist wünschenswert. Allerdings wird das Land den Kommunen in diesem Bereich aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung keine Vorgaben unterbreiten.

Im Jahr 2015 initiierte das Land ein von der Architektenkammer Niedersachsen mit Kooperationspartnern vor Ort durchgeführtes Modellprojekt zu mobilen Gestaltungsbeiräten. Positive Erfahrungen aller Beteiligten im Umgang mit diesem Beratungsinstrument wurden an einem Beispiel in Bremervörde gesammelt. Das Land teilt die Auffassung, dass ein sogenannter mobiler bzw. temporärer Gestaltungsbeirat ein sinnvolles und praktikables Instrument zur Weiterentwicklung der Planungs- und Baukultur in Niedersachsen darstellen kann. Gerade kleinere Kommunen und ländliche Regionen könnten hier stark von einem verstetigten Angebot der Architektenkammer Niedersachsen profitieren. Insofern ist die Fortführung dieser Qualitätsoffensive auch aus Sicht des Landes wünschenswert und wird weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt.

Konzepte für die Nachnutzung des Höger-Baus in Delmenhorst – Erhaltung, Sicherung und Nachnutzung der Gebäude des Höger-Krankenhauses

304/17

Mit dem Bau der Eisenbahn 1867 von Bremen über Delmenhorst und Oldenburg nach Wilhelmshaven entwickelte sich Delmenhorst zu einer rasch wachsenden Industriestadt. Ein erstes öffentliches Krankenhaus wurde 1879 auf der Burginsel in der Stadtmitte in Betrieb genommen. Trotz Erweiterung reichte der Bau ab 1908 nicht mehr aus.

1925 wurde entschieden, ein neues Krankenhaus auf einem bewaldeten Grundstück am Rande der Stadt an der Wildeshäuser

Straße zu errichten, das von dem auf Krankenhausbau spezialisierten Architekten Ruppel entworfen wurde. Der Bau sollte jedoch nicht nur ein Zweckbau sein, sondern auch in seiner architektonischen Ausprägung die moderne und erfolgreiche Industriestadt repräsentieren. So wurde der Hamburger Architekt Fritz Höger (1877-1949), der 1922-24 das Chile-Haus in Hamburg realisierte, 1925 mit der Neugestaltung der Fassaden auf der Grundlage des ansonsten vorliegenden Entwurfes für das Krankenhaus beauftragt.

Höger entwarf die Fassaden sowie den Eingangsvorbau in expressiven Formen aus regionaltypischen hartgebrannten dunklen Klinkern, zeitgemäß im Stil des „Norddeutschen Expressionismus“ oder auch als „Klinkerexpressionismus“ bezeichnet. Hatte er auf die Grundidee des Hauptbaus keinen Einfluss mehr, so zeichnete er voll verantwortlich für die auch in Klinkern entworfenen Nebengebäude wie das Kraftwerk und Kesselhaus mit dem mittig gesetzten hoch aufragenden Schornstein, die Isolierstation mit Loggien in der Südfassade sowie ein kleines Leichenhaus. Es sind Bauten, die von der Klarheit des „Neuen Bauens“ beeinflusst sind, kombiniert mit den Formen des Klinkerexpressionismus.

Hauptbau sowie die von Höger entworfenen Nebengebäude des im Laufe der Jahre mehrfach erweiterten Krankenhauskomplexes sind als Baudenkmale gemäß § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ausgewiesen. Die Gebäude zählen sowohl aufgrund des geschichtlichen Hintergrundes als auch insbesondere aufgrund ihrer besonderen baukünstlerischen Gestaltung durch einen national bedeutenden Architekten sowie der städtebaulich prägenden Anlage zu den herausragenden Baudenkmalen im Nordwesten Niedersachsens.

Es ist bekannt, dass der Pflegebereich sich in einem baulichen und haustechnisch dringend sanierungsbedürftigen Zustand befindet, um den Anforderungen an eine zeitgemäße Krankenversorgung gerecht zu werden.

Die ursprüngliche Planung einer Umbaumaßnahme des Pflegebereichs wurde aus fachlichen Gründen (massiver Eingriff in das statische Gefüge) zugunsten des Ersatzneubaues verworfen. Der Eigentümer des Altbaus ist nach Kenntnislage der Landesregierung die Stadt Delmenhorst. Da dem Land eine nachhaltige Nutzung des bedeutenden Denkmalkomplexes ein Anliegen ist, wird es die Suche für eine denkmalgerechte Lösung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gerne unterstützen.

Besonderes Augenmerk bei den Högerbauten ist auf den Erhalt und die kontinuierliche bauliche Instandhaltung insbesondere der Originalsubstanz zu legen. Eventuelle Neubauten sind auf ihre Verträglichkeit im Rahmen des Umgebungsschutzes zu betrachten.

Sowohl für den baulichen Unterhalt als auch für die langfristige Nutzung sind deshalb frühzeitig Konzepte mit allen Beteiligten unter Beachtung denkmalpflegerischer Belange zu entwickeln.

Rettung für das Geburtshaus des Reformators Bonnus 305/17

Das Hermann-Bonnu-Haus in der Goldstraße 9 in Quakenbrück zählt zu den ältesten Gebäuden der Region. Dank des großartigen ehrenamtlichen Engagements konnte es gerettet werden und wird nun zu einem wichtigen Erinnerungsort ausgebaut.

Beim ersten Schritt, der baulichen Inwertsetzung, konnten Bundes- und Landesmittel unterstützen. Auch die nächsten Schritte werden mit Rat und im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten mit Tat unterstützt, damit das großartige Kulturdenkmal dauerhaft der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

BODENDENKMALPFLEGE

Betreuung der Archäologischen Sammlung im Landesmuseum Mensch und Natur in Oldenburg 350/17

Dem Dreipartienhaus Niedersächsisches Landesmuseum Natur und Mensch mit den Bereichen Archäologie, insbesondere Moorarchäologie, Naturkunde und Ethnologie wird durch die Dauer- und Sonderausstellungen des Museums Rechnung getragen. Auch der Bereich Archäologie wurde in den letzten Jahren durch Sonderausstellungen der Öffentlichkeit vorgestellt, etwa durch die Ausstellung „Raubgräber Grabräuber“ in 2013.

Das Desiderat einer fehlenden dauerhaften wissenschaftlichen Betreuung der archäologischen Bestände durch eine/n in diesem Bereich dezidiert ausgebildete/n Wissenschaftler/in ist jedoch bekannt und soll zeitnah behoben werden.

Durch die anstehende Neubesetzung der Direktion des Landesmuseums zum 1.1.2018 wird es möglich, einen im Bereich Archäologie/Ur- und Frühgeschichte ausgebildete/n Wissenschaftler/in an das Museum zu holen. Die Stellenausschreibung ist dementsprechend ausgewiesen.

Archäologische Denkmale in Privat- und Landesforsten 351/17

Wie in der Stellungnahme zur ROTEN MAPPE 2016 (354/16) dargelegt, sind sich die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) der Verantwortung für den Schutz der im Landeswald liegenden Kulturdenkmale sehr bewusst. Hierüber vorliegende Daten werden im Geo-Informationssystem der NLF verarbeitet. Zudem werden im Aus- und Fortbildungsprogramm der NLF Veranstaltungen angeboten, die den Schutz der Kulturdenkmale im Wald und die Qualifizierung des Forstpersonals zum Ziel haben.

2016 wurde eine Fortbildung zum Oberharzer Wasserregal angeboten, die auf großes Interesse stieß. Auch für 2017 ist eine Fortbildung in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) geplant – diesmal mit thematischem und räumlichem Schwerpunkt in der Lüneburger Heide. Die Teilnehmenden lernen durch die Fortbildung, wie die Belange des Kulturdenkmalschutzes im Forstbetrieb berücksichtigt werden können und erlangen Handlungssicherheit im Umgang mit Kulturdenkmalen. Die Teilnahme steht allen Beschäftigten der NLF frei, es können auch Beschäftigte anderer

Forstverwaltungen Niedersachsens an den Fortbildungen der NLF teilnehmen.

Der behördliche Denkmalschutz obliegt gemäß § 19 Absatz 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) den unteren Denkmalschutzbehörden.

Bedeutende Bodendenkmale lösen sich buchstäblich in Luft auf: Der Bohlenweg „Pr VI“ und andere prähistorische Moorwege sind durch Austrocknung von der endgültigen Zerstörung bedroht

352/17

Moore und mit ihnen die Moorarchäologie sind charakteristische Elemente Niedersachsens. Gerade die nordwestlichen Landesteile waren vor ihrer planmäßigen Entwässerung und Kultivierung im 18. Jahrhundert durch weit ausgedehnte Mooregebiete geprägt.

Jahrtausende lang waren die in diesen Gebieten lebenden Menschen gezwungen, sich den naturräumlichen Bedingungen anzupassen und die Moore zu nutzen oder sie zu überqueren. Aus Holz gebaute Wege, Einbäume, verloren gegangene oder deponierte Gegenstände, Kultfiguren, Moorleichen und in einigen Fällen auch im Moor errichtete Siedlungen und Lagerplätze zeugen von dieser Entwicklung.

Moorfunde zeichnen sich im Gegensatz zu anderen archäologischen Funden durch eine hervorragende Erhaltung organischer Substanzen aus und geben daher in einmaliger Weise Aufschluss über die Vergangenheit. In Verbindung mit archäologischen, anthropologischen, dendrochronologischen, paläoökologischen und geografischen Arbeitsweisen lassen sich die Lebenswelten und Umweltbedingungen der Menschen von der Steinzeit bis ins Mittelalter mit erstaunlicher Präzision rekonstruieren.

Ein nur schwer zu lösendes Problem besteht seit Langem darin, dass der überwiegende Teil der Moore Niedersachsens entwässert wurde, um die Flächen landwirtschaftlich oder als Rohstofflager für den Torfabbau zu nutzen.

Der Bohlenweg „Pr VI“ steht beispielhaft für die komplexe Lage. Mit ursprünglich 4,2 km Länge ist er einer der längsten und am sorgfältigsten konstruierten prähistorischen Bohlenwege. Seit seiner Entdeckung zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde

er jedoch über weite Strecken zerstört. Mit der Einführung des industriell betriebenen Torfabbaus in der Nachkriegszeit nahm das Problem neue Dimensionen an. Im Vorfeld des Torfabbaus konnten einige Wegabschnitte – jeweils mit den Methoden ihrer Zeit – untersucht werden. Heute sind noch rund 1000 m des Bohlenwegs „Pr VI“ vorhanden.

Der Schutz solcher langen und im Erhalt von unterschiedlichsten Faktoren abhängigen Denkmale ist komplex. Im Falle des „Pr VI“ ist der Wasserspiegel von zentraler Bedeutung. Große Teile dieses letzten erhaltenen Abschnitts sind im direkten Umfeld vom Torfabbau betroffen. Die Genehmigung für den Torfabbau stammt aus früherer Zeit. Entsprechend wurde der Torf über und zu beiden Seiten des Weges abgebaut. Hiervon sind rund 600 m der Wegstrecke betroffen.

Zusammen mit dem Landkreis Diepholz und der Stadt Diepholz hat das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) in den letzten Jahren intensiv nach Lösungen gesucht.

Der zumindest partielle Erhalt des Weges ist eng mit der Ausweisung bestimmter Flächen als Naturschutzgebiete verbunden. Ein naturnah erhaltener Moorabschnitt, die sogenannte Heile-Haut-Fläche, durch die der Bohlenweg verläuft, wurde daher vom Torfabbau ausgenommen. 2016 ist es nach längeren

Verhandlungen gelungen, die Fläche vom Land Niedersachsen aufzukaufen und als Naturschutzgebiet auszuweisen. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ergreift in enger Zusammenarbeit mit dem NLD verschiedene Maßnahmen, um den Wasserhaushalt innerhalb der Fläche zu verbessern. Für ein künftiges Monitoring wurden in dem zu schützenden Abschnitt Lage und Tiefe des Weges genau erfasst.

Als eines von zwei Ländern der Bundesrepublik Deutschland hat Niedersachsen dem Rechnung getragen und früh innerhalb der landesweiten Denkmalpflege ein eigenes Schwerpunktprogramm für Moorarchäologie geschaffen, dem in den letzten Jahren das zusätzliche Schwerpunktprogramm der Paläoökologie folgte. So lassen sich wichtige wissenschaftliche Erkenntnisse und Ergebnisse zum Schutz der Denkmale erzielen.

Grundsätzlich wird eine langfristige Strategie verfolgt, um den Erhalt beispielhafter moorarchäologischer Bodendenkmale zu sichern. Zunächst ist ihre aktuelle Situation, d.h. die aktuelle Nutzung der Flächen sowie Tiefe der Bodendenkmale zu prüfen. Auf der Basis dieser Daten ist ein Monitoring sowie unter Umständen sind Schutzzonen, mit den kommunalen Gebietskörperschaften sowie den Eigentümern abzustimmen.

REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN; MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Außerschulische Lernorte

401/17

Die Niedersächsische Landesregierung dankt dem Niedersächsischen Heimatbund (NHB) für den Hinweis, dass Lehrerinnen und Lehrer bei ihrer Suche nach außerschulischen Lernorten weiter unterstützt werden sollten.

Außerschulische Lernorte sind eine große Bereicherung für den Unterricht und den Ganztags an Schulen und werden von vielen Schulen sehr regelmäßig besucht. Die Landesregierung benennt z.B. im Bereich BNE (Bildung für nachhaltige Entwicklung) Lernstandorte in ganz Niedersachsen. Diese anerkannten Lernorte können u.a. auf der Website des Niedersächsischen Kultusministeriums (Stichworte „Außerschulische Lernstandorte“) eingesehen werden.

Für den kulturellen Bereich werden monatlich landesweite Newsletter, z.B. HAUPTSACHE:MUSIK an nahezu alle Schulen versendet. Kulturelle Lernorte werden überdies über bestehende Netzwerke regelmäßig beworben, z.B. SCHULE:KULTUR!. Auch im Schulverwaltungsblatt sind außerschulische Lernstandorte immer wieder Thema (1/2017 Mobilität, 3/2015 Der Wald als außerschulischer Lernort, 4/2014 Bildung für nachhaltige Entwicklung), um gerade junge Lehrkräfte mit dieser Thematik vertraut zu machen.

Zudem sind die Bildungs Koordinatorinnen und -koordinatoren in den Bildungsregionen gut informierte Ansprechpartner/innen für die Vernetzung von Schule und außerschulischen Lernorten. Bisher suchen und finden Lehrkräfte außerschulische Standorte eher in fachbezogenen Kontexten.

Ein neues Portal des Niedersächsischen Kultusministeriums erfordert neben der Errichtung auch eine kontinuierliche Pflege. Zudem müsste gewährleistet sein, dass außerschulische Lernorte und deren Angebote qualitativen Gütekriterien entsprechen, die vom Niedersächsischen Kultusministerium erstellt und geprüft werden. Der dazu erforderliche Personalaufwand ist jedoch als hoch einzuschätzen. Das Niedersächsische Kultusministerium plant daher derzeit nicht, die Aufgabe einer Zentralredaktion zu übernehmen. Wenn der NHB ein Online-Portal zu außerschulischen Lernorten auf den Weg bringen möchte, steht das Niedersächsische Kultusministerium aber sehr gerne beratend zur Verfügung.

Zur Lage der Archive

402/17

Der Gesetzgeber hat mit der Schaffung des Niedersächsischen Archivgesetz (NArchG) im Jahr 1993 den Kommunen bei der Aufgabenerledigung „Sicherung des kommunalen Archivgutes“ bewusst einen breiten Spielraum hinsichtlich der Art und Weise der Umsetzung durch die einzelne Kommune eingeräumt. Mit diesem Recht ist zugleich die Verpflichtung verbunden worden, die gesetzlich normierten Ziele zu beachten, nämlich eine dauerhafte und sichere Verwahrung und den physischen Erhalt und Schutz vor unbefugter Benutzung, Beschädigung oder gar Vernichtung sowie auch die Bereitstellung der Archivalien für die wissenschaftliche Forschung und die interessierte Öffentlichkeit.

Nach Einschätzung der Landesregierung sind sich die niedersächsischen Kommunen grundsätzlich ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherung ihres Archivgutes und der damit verbundenen Bedeutung dieser Aufgabe für die historische Überlieferungsbildung bewusst.

Dennoch sieht auch die Landesregierung mit gewisser Sorge, dass die Art der Aufgabenwahrnehmung vor allem bei den finanziell weniger starken bzw. kleineren Kommunen auf einem niedrigen Niveau stagniert bzw. sich punktuell sogar in den letzten Jahren verschlechtert hat.

Diese Situation wird – neben den fehlenden personellen und finanziellen Ressourcen – vor allem auch durch mit der Digitalisierung von wichtigen Verwaltungsbereichen (z.B. Personenstands- und Meldewesen) einhergehenden deutlich angestiegenen Übernahmemenge papiernen Archivgutes und die generelle Umstellung von papiernen auf digitale Vorgangsbearbeitung zusätzlich erschwert. Vor allem die mittelfristig erforderliche Einrichtung einer digitalen Langzeitarchivierung stellt die Kommunen vor gänzlich neue Herausforderungen. Die im NArchG angelegte kooperative Aufgabenwahrnehmung auf der kommunalen Ebene wird insoweit noch zu wenig genutzt.

Das Niedersächsische Landesarchiv unterstützt die Kommunen bei der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen seiner Möglichkeiten unter Berücksichtigung seiner gesetzlichen Aufgaben und der dafür bereitgestellten Ressourcen.

Gerade die Bereitstellung einer für das Landesarchiv entwickelten leistungsfähigen webbasierten Fachsoftware auch für alle niedersächsischen Kommunen ermöglicht es diesen, alle mit der Archivgutpflege zusammenhängenden Aufgaben der Übernahme einschließlich Erschließung und Magazinierung sowie der Bestandspflege und der Benutzerbetreuung fachgerecht und auf einem aktuellen technischen Stand wahrzunehmen.

Auch für das im Landesarchiv derzeit im Aufbau befindliche digitale Langzeitarchiv wird es Möglichkeiten der Beteiligung bzw. Partizipation der Kommunalarchive geben.

Ebenso unterstützt das Landesarchiv die Kommunen direkt über Depositatvereinbarungen oder auch durch die Schaffung von sog. Archivverbänden, in dem es u.a. über Kooperationsvereinbarungen eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung unter dem Dach des jeweilig regionalen Niedersächsischen Landesarchiv-Standorts (NLA) ermöglicht.

Mit Blick auf die fehlenden archivfachlich ausgebildeten Fachkräfte ist die Landesregierung derzeit gemeinsam mit den anderen Ländern bemüht, die Ausbildungskapazitäten dauerhaft zu sichern und möglichst auszubauen, um dem infolge der demographischen Entwicklung notwendigen Fachkräftebedarf angemessen begegnen zu können. Hierbei werden auch Möglichkeiten ausgelotet, die kommunale Ebene stärker in die Ausbildungsmöglichkeiten einzubinden.

Aufgrund der sowohl archivgesetzlichen als auch haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind die Möglichkeiten des NLA jedoch begrenzt. Voraussetzung aller Unterstützungsmaßnahmen ist allerdings immer eine angemessene finanzielle und/oder personelle Beteiligung der jeweiligen Kommune.

Eine letztlich kostenfreie landesweite archivfachliche Betreuung für alle Kommunalarchive – wie sie der Niedersächsische Heimatbund anregt – ist nach den derzeit gesetzlichen Regelungen keine Aufgabe des Landesarchivs und mit den zur Aufgabenerledigung bereit gestellten Ressourcen nicht zu leisten.

Ob und in welcher Form eine solche flächendeckende Unterstützung der niedersächsischen Kommunalarchive durch das Landesarchiv zukünftig geleistet werden kann, bleibt den Entscheidungen des Gesetzgeber vorbehalten.

NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

Frühe Mehrsprachigkeit mit Niederdeutsch – in Filmen über die Chancen der Immersionsmethode informieren.

501/17

Im Juli 2012 haben das Niedersächsische Kultusministerium und die Ostfriesische Landschaft einen Vertrag über die „Kooperation im Rahmen eines Bildungsprojekts zum Erwerb der Regionalsprache Niederdeutsch und der Minderheitensprache Saterfriesisch als frühe Zweitsprache“ geschlossen. Neben dem allgemeinen Ziel, die frühe Mehrsprachigkeit zu fördern, waren konkrete Ziele u.a. die Ausarbeitung von Handreichungen für kompetenzorientierten mehrsprachigen Unterricht am Beispiel Niederdeutsch und Saterfriesisch (Lehrplanarbeit), die Entwicklung curricularer Vorgaben für den Immersionsunterricht mit Niederdeutsch/Saterfriesisch in der Grundschule (Lehrplanarbeit) und die Einführung und der Ausbau der immersiven Methode. Dies geschah mit dem Ziel, den Spracherwerb zu ermöglichen, die Erhöhung und Intensivierung des Niederdeutschangebots in den Schulen zu erreichen sowie der Erarbeitung eines qualitativ hochwertigen, zertifizierungswürdigen Lehrerfortbildungsangebots für Niederdeutsch und Saterfriesisch in der (Grund-) Schule. Das Projekt ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Ein Filmprojekt war nicht Gegenstand des oben genannten Kooperationsvertrags. Gleichwohl teilt das Niedersächsische Kultusministerium die Einschätzung des Niedersächsischen Heimatbundes, dass durch das Filmprojekt der Ostfriesischen Landschaft das Ziel des Bildungsprojekts gefördert und unterstützt wird, indem auch medial Informationen über den Nutzen und die Wertigkeit des Niederdeutschen zur Verfügung gestellt werden.

Plattdeutschbeauftragte flächendeckend in Niedersachsen benennen!

502/17

Die Förderung des Gebrauchs der niederdeutschen Sprache ist ein Anliegen der Landesregierung. Dies kommt in vielfältigen Maßnahmen, die bei den interfraktionellen und interministeriellen Erörterungen mit dem Niedersächsischen Heimatbund dargestellt werden, zum Ausdruck. Die Bestellung von Plattdeutschbeauftragten zumindest in jedem Landkreis könnte die Bemühungen zur Förderung dieser Regionalsprache verstärken.

Allerdings bietet die europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen keine Grundlage, die Bestellung von Plattdeutschbeauftragten verpflichtend durchzusetzen. Ihre Ziele stellen jedoch einen Anlass dar, auf die Kommunen zuzugehen, damit diese im Rahmen der ihnen zustehenden Personal- und Organisationshoheit selbst entscheiden, ob sie eine derartige Funktion unterstützen.

Aufgrund dieses Beitrags werden die Ämter für regionale Landesentwicklung gebeten werden, bei den regelmäßigen Zusammenkünften mit den Landrätinnen und Landräten für die Einrichtung dieser Funktion zu werben und ihrerseits die Gemeinden diesbezüglich anzusprechen.

„Plattsounds – der plattdeutsche Bandcontest“: Moderne Musik in der Regionalsprache begeistert junge Musiker/innen

503/17

Die Landschaften und Landschaftsverbänden erhalten vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) Landesmittel in Höhe von jährlich rund 2.863.000 Euro für die Regionale Kulturförderung. Darin enthalten sind auch die Mittel für die Förderung niederdeutscher Projekte.

Damit darüber hinaus die Pflege und Bewahrung der niederdeutschen Sprache in den Regionen erfolgen kann, ist unter anderem in der jährlichen Förderung an die Ostfriesische Landschaft ein Budget für ein eigenes „Plattdütskbüro“ berücksichtigt. Beim Lüneburgischen Landschaftsverband finanziert das Land seit 2016 eine halbe Stelle für den Bereich Niederdeutsch anteilig mit rund 17.200 Euro jährlich aus Mitteln der Regionalen Kulturförderung. Bei der Oldenburgischen Landschaft wurde 2010 eine Netzwerkstelle für Niederdeutsch und Saterfriesisch eingerichtet. Das MWK hat diese Stelle insgesamt mit rund 140.000 Euro anschubfinanziert.

Die Landschaften und Landschaftsverbände haben einen Aufwuchs ihrer Mittel von 300.000 Euro jährlich erhalten, der vom Land verstetigt worden ist. Somit ist es Ihnen möglich, einen Teil der bisher durch Projektmittel vom Land geförderten Aufgaben für niederdeutsche/plattdeutsche Projekte daraus selbst zu finanzieren.

Als das Projekt „Plattsounds – de plattdütsche Bandcontest“ in 2010 startete, war dies noch nicht der Fall. Um den Wettbewerb zu ermöglichen, der seinerzeit nur von der Oldenburgischen Landschaft ausgerichtet wurde, erhielt diese zwischen 2010 und 2014 insgesamt rund 52.000 Euro Landesförderung. Von 2015 an wurde auch wegen der Verbreitung dieses erfolgreichen Plattdeutsch-Formats für eine junge Zielgruppe in andere niedersächsische Regionen vereinbart, den Contest im Wechsel von unterschiedlichen Landschaften und Landschaftsverbänden durchführen und finanzieren zu lassen. Dies war die vergangenen beiden Jahre in Osnabrück und in Schüttorf erfolgreich.

Das Land hat aus seiner engen Zusammenarbeit mit den Landschaften und Landschaftsverbänden keine Erkenntnisse, dass dieses erfolgreiche Format von diesen in Frage gestellt wird oder in seiner Fortsetzung gefährdet ist. Die Finanzierung ist u.a. auch durch die o.g. zusätzlichen Landesmittel und durch die inzwischen aufgebauten Strukturen gewährleistet.

„Wettstriet for ostfälschet Platt“

Erster Durchgang im Schorse-Wettstriet (Sprachwettbewerb für das ostfälsche Platt) war sehr erfolgreich.

504/17

Das ostfälsche Platt ist über viele Jahre lang in der öffentlichen Wahrnehmung wenig präsent gewesen. Auch das Engagement der Schulen im Südosten des Landes zur Förderung und Bewahrung des Platts war gering ausgeprägt. Insofern ist es außerordentlich erfreulich, dass es der Niedersächsischen Sparkassenstiftung gemeinsam mit den Beratern der Niedersächsischen

Landesschulbehörde gelungen ist, das Interesse an der Regionalsprache über den „Schorse-Wettstriet“ zu wecken.

Die Niedersächsische Sparkassenstiftung trägt mit ihrer Unterstützung der Lesewettbewerbe auch in der Regionalsprache wesentlich mit dazu bei, dass diese öffentlich wahrgenommen wird. Insofern wird das Engagement der Sparkassenstiftung nicht nur durch den Niedersächsischen Heimatbund, sondern auch seitens der Landesregierung begrüßt. Eine Unterstützung der Niedersächsischen Sparkassenstiftung bei der Durchführung weiterer Lesewettbewerbe durch die Berater der Niedersächsischen Landesschulbehörde wird dabei zugesichert.

